



*Österreichisches Institut für  
Berufsbildungsforschung*

# **Anrechnungspraxis von technischen, kaufmännischen und human- beruflichen BHS-Abschlüssen im hochschulischen Sektor**

Lachmayr Norbert  
Mayerl Martin  
Häntschel Gregor

Wien, 5. Juli 2013

## Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

### **Bibliografische Information**

Lachmayr, Nobert/ Mayerl, Martin/ Häntschel, Gregor (2013): Anrechnungspraxis von technischen, kaufmännischen und human-beruflichen BHS-Abschlüssen im hochschulischen Sektor. *Projektabschlussbericht des Österreichischen Instituts für Berufsbildungsforschung (öibf)*. Wien: öibf.

Anrechnungspraxis von technischen, kaufmännischen und human-beruflichen BHS-Abschlüssen im hochschulischen Sektor. (13/07)

öibf (Hrsg.), Wien, 5. Juli 2013

Projektleitung: Norbert Lachmayr  
Projektmitarbeit: Martin Mayerl, Gregor Häntschel

Impressum:

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:

öibf – Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung  
Margaretenstraße 166/2.St., 1050 Wien

Tel.: +43/(0)1/310 33 34

Fax: +43/(0)1/319 77 72

E-Mail: [oeibf@oeibf.at](mailto:oeibf@oeibf.at)

<http://www.oeibf.at>

ZVR-Zahl: 718743404

## **Abstract de**

Vielschichtige individuelle, mitunter nicht immer transparent dargelegte Anrechnungsmöglichkeiten prägen das Bild eines nicht-traditionellen Hochschulzuganges. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien die Recherche zur gegenwärtigen Judikatur und Anrechnungs- und Informationspraxis bei der Zulassung zu Bachelorstudienprogrammen.

In der vorliegenden Studie wird einerseits die Anrechnungspraxis von technischen, kaufmännischen und humanberuflichen BHS-Abschlüssen bei fach einschlägiger Fortsetzung der Ausbildung auf tertiärer Ebene (Universitäten/ Fachhochschulen in Wien, bei denen entsprechende Studien möglich sind) untersucht. Gegenübergestellt wird weiter das Informationsangebot von 24 Berufsbildende Höhere Schulen (in Wien, Niederösterreich, Burgenland) ihren AbsolventInnen gegenüber im Zuge einer Website-Analyse (Stand Mai 2013). Abgerundet wird die Studie mit einer Übersicht über die quantitative Verteilung der ordentlichen Studierenden mit BHS als Vorbildung.

## **Abstract en**

Non-traditional access pathways to higher education are characterised by complex individual credit transfer options, some of which are not always laid down in a transparent form. Against this background, the Austrian Chamber of Labour has commissioned a research project on current legislation, credit transfer and information practice relating to admission to bachelor's degree programmes for Vienna.

This study examines, on the one hand, the credit transfer practice regarding VET college qualifications with the focus on technology, business and social/service industries for holders of these qualifications who continue their studies in a related field at the tertiary level (at universities and universities of applied sciences in Vienna where relevant study programmes are offered). On the other hand, by analysing websites (effective May 2013), it also compares the information provided by 24 VET colleges to their graduates. The study is rounded off by an overview of the quantitative distribution of regular students with a previous VET college background.

## **Schlagworte**

Wien, Österreich, Bildungsentscheidungen und –beteiligung, Anerkennung, Anrechnung, Studiengesetz, Universitätsgesetz, Universität, Fachhochschule, Berufsbildende Höhere Schule, HTL, BHS, Recht, Gesetz, Verordnung, Website

## INHALT

I.	Zusammenfassung .....	4
II.	Einleitung .....	6
III.	Ausgangslage .....	6
III. 1	Grundbegriffe .....	6
III. 2	Argumentationslinien für Anerkennungsmodelle .....	7
III.2.1	ALLGEMEINES .....	7
III.2.2	ÜBERGANG VON DER BHS ZUR TERTIÄREN BILDUNG .....	8
III.2.3	HOCHSCHULSTATISTIK NACH VORBILDUNG ZEIGT UNIDIREKTIONALE BILDUNGSWEGE .	10
IV.	Gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung .....	13
IV. 1	Fachhochschul-Studiengesetz .....	13
IV.1.1	FACHLICHE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN .....	13
IV.1.2	LEHRVERANSTALTUNGSBEZOGENE ANERKENNUNG .....	14
IV.1.3	ANERKENNUNG VON VORKENNTNISSEN .....	14
IV.1.4	ZIELGRUPPENSPEZIFISCHE ANERKENNUNG .....	15
IV.1.5	NOSTRIFIZIERUNG .....	15
IV.1.6	ANERKENNUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR BHS-ABSOLVENTINNEN AN EINER FH .....	16
IV. 2	Universitätsgesetz 2002 .....	17
IV.2.1	FACHLICHE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN .....	17
IV.2.2	ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN .....	18
IV.2.3	ANERKENNUNG VON PRAXIS .....	19
IV.2.4	NOSTRIFIZIERUNG .....	20
IV.2.5	ANERKENNUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR BHS AN EINER UNIVERSITÄT .....	20
IV. 3	Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen .....	20
V.	Internetrecherche zur Transparenz der Anrechnung .....	21
V. 1	Schulen .....	21
V. 2	Fachhochschulen .....	22
V. 3	Universitäten .....	23
VI.	Literaturverzeichnis und gesetzliche Grundlagen .....	25
VII.	Anhang .....	27
VII. 1	Fachhochschulen .....	27
VII. 2	Universitäten .....	28
VII. 3	Rechercheergebnisse Schulen .....	29
VII. 4	Rechercheergebnisse Fachhochschulen .....	34
VII. 5	Rechercheergebnisse Universitäten .....	37

## I. Zusammenfassung

### Aufbau der Studie

Vielschichtige individuelle, mitunter nicht immer transparent dargelegte Anrechnungsmöglichkeiten prägen den Einstieg von BHS-AbsolventInnen ins Studium. In der Studie werden daher die gesetzlichen Grundlagen zur Anerkennung aufbereitet sowie eine Übersicht über die quantitative Verteilung der ordentlichen Studierenden mit BHS als Vorbildung erstellt. Zudem wird die Anrechnungspraxis von technischen, kaufmännischen und humanberuflichen BHS-Abschlüssen bei fach einschlägiger Fortsetzung der Ausbildung auf tertiärer Ebene (Uni/FH mit entsprechenden Studienrichtungen) untersucht.

Dazu wurde in einer Internetrecherche, quasi einem Mystery-Shopping entsprechend, aus dem Blickwinkel von InteressentInnen (d.h. technische, kaufmännische, humanberufliche BHS-AbsolventInnen) verfolgt, wie die (In)Transparenz der Anrechnungsmöglichkeiten sich darstellt.<sup>1</sup> Die Website-Recherche erfolgte für alle FH-Erhalter in Wien (ausgenommen die Lauder Business School), in Niederösterreich und Burgenland, konzentriert auf Bachelorstudiengänge. Bei den Universitäten konzentrierte sich die Website-Recherche auf die Universität Wien, die TU Wien, die WU Wien, die BOKU, die Universität für Angewandte Kunst sowie die Akademie der bildenden Künste. Für die Recherche wurden einzelne Fakultäten und Institute ausgewählt.

Gegenübergestellt wird das Informationsangebot von 24 BHSen im Zuge einer Website-Analyse (Stand Mai 2013). Die Aufteilung betraf für Wien und NÖ jeweils drei HTL, HAK und humanberufliche höhere Schulen, für Burgenland jeweils zwei HTL, HAK und humanberufliche Schulen. Die Größe der BHSen sowie die räumliche Nähe zu thematisch passenden FH-Standorten war ein Auswahlkriterium der schulischen Standorte, genauso wie die Schwerpunkte der BHSen.

### Stark ausgeprägte unidirektionale Bildungswege von BHS-AbsolventInnen aus den Hochschulstatistiken ableitbar

1.903 von 3.505 (54,3%) der erstmalig immatrikulierenden Studierenden an Universitäten mit der BHS-Vorbildung HTL entscheiden sich für einen technischen Studiengang. Bei der FH ist dieser Anteil noch deutlich höher und liegt bei knapp drei Viertel (70,2%; 1.342 von 1.911 erstmalig immatrikulierenden Studierenden).

Verglichen mit technischen unidirektionalen Bildungswegen sind in wirtschaftlichen unidirektionalen Bildungswegen die Anteile etwas niedriger. 47,4% der Studierenden mit Vorbildung HAK (1.352 von 2.852) und 26,2% mit Vorbildung HBLA (564 von 2.151) entscheiden sich an Universitäten für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge, während dieser Anteil an Fachhochschulen 64,7% (929 von 1.436) bzw. 52,8% (621 von 1.177) beträgt.

---

<sup>1</sup> Detaillierte Ergebnisse pro Standort werden im Hauptbericht im Anhang dargestellt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Recherche entsprechend der Beauftragung eine Momentaufnahme (April/Mai 2013) darstellt, keine vor Ort-Anwesenheit oder telefonische Recherche bei den Standorten erfolgte sowie vor allem für die zahlreichen Studienfächer der Universitäten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann.

Die Prüfung der These, dass die zahlreichen Schwerpunkte der BHSen einerseits notwendig für deren Profilbildung sind, gleichzeitig diese Heterogenität unter Umständen in der Anrechnungspraxis sich als hinderlich erweisen, war nicht Gegenstand der Studie.

## Unterschiedliche Ausrichtung von Universitäten und Fachhochschulen spiegelt sich in Anerkennungsmöglichkeiten wider

Die Hauptaufgabe von Fachhochschulen gemäß Fachhochschulstudiengesetz, eine fundierte praxisorientierte Berufsausbildung zu vermitteln, begründet das breite Angebot an Anerkennungsmöglichkeiten an Fachhochschulen mit. Die Anerkennung von beruflichen Vorkenntnissen, die durch berufliche Erfahrung und/oder schulische Lernleistungen erworben wurden, kann in Form von Lehrveranstaltungsbezogener Anerkennung, Verkürzung der Gesamtstudiendauer oder der Anerkennung von Praktika erfolgen.

Die Ausrichtung der Universitäten an der Vermittlung einer wissenschaftlichen Bildung hingegen lässt weniger Spielraum für die Anerkennung von schulischen Lernleistungen und beruflichen Erfahrungen. Das Universitätsgesetz 2002 sieht vor, dass bereits absolvierte Prüfungen an anderen Bildungseinrichtungen für das jeweilige Studienfach anerkannt werden, wenn sie zu Prüfungen, die im Studienplan vorgesehen sind, als gleichwertig anzusehen sind. Anerkennungsmöglichkeiten gibt es auch für Personen, die Erfahrungen in wissenschaftlichen Tätigkeiten in außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder in Betrieben vorweisen können. Anerkennungsangebote an Universitäten beziehen sich aber hauptsächlich auf an anderen inländischen oder ausländischen Universitäten erworbene Lernergebnisse (in Form von ECTS-Anrechnungspunkten).

## Bewerbung von FH-Studiengängen oft mittels Hinweis auf Anerkennung

Sieben der acht untersuchten Websites von Fachhochschulen in Wien, Niederösterreich und Burgenland geben allgemeine Informationen zu Anerkennungsmöglichkeiten und verweisen auf zuständige Ansprechpersonen für Anerkennungsfragen. Auffällig ist, dass die Anerkennungsangebote gezielt zur Bewerbung von Studiengängen genutzt werden (eigene Unterpunkte auf Websites, zentrale Platzierung auf Folder, etc.).

## Informationsdichte bzgl. Anrechnungsmöglichkeiten ist auf Universitäts-Websites noch sehr unterschiedlich

Sieben von sechzehn untersuchten Wiener Fakultäten bzw. facheinschlägigen Instituten verweisen auf deren Websites auf konkrete Paragraphen zur Anrechnung von BHS-Lernleistungen, gleichzeitig schließen zwei der sechzehn Einrichtungen eine Anerkennung dezidiert aus. Allgemein wird für detaillierte Informationen zu Anerkennungsfragen häufig (10 von 16) auf die zuständigen studienrechtlichen Organe verwiesen.

## Ausbaufähige Informationsdichte auf BHS-Websites bzgl. Anrechnungsmöglichkeiten

Die Website-Recherche bei ausgewählten BHSen in Wien, Niederösterreich und Burgenland zeigte einen eher geringen Informationsgehalt über Anerkennungsmöglichkeiten. Auf zehn der 24 untersuchten BHS-Websites ließen sich allgemeine Hinweise auf Anerkennungsmöglichkeiten an Fachhochschulen und Universitäten finden, neun BHS-Websites verweisen zumindest auf Ansprechpersonen für Bildungsberatung und Anrechnungsfragen. Eine einzige BHS-Website bietet detaillierte Informationen zu etwaigen Anerkennungsmodalitäten.

## II. Einleitung

Vielschichtige individuelle, mitunter nicht immer transparent dargelegte Anrechnungsmöglichkeiten prägen nicht nur das Bild eines nicht-traditionellen Hochschulzuganges, sondern auch den Hochschulzugang von BHS-AbsolventInnen. So werden etwa bei fachhochschulischen Studienprogrammen „einschlägige berufliche Qualifikationen“ sowie „sonstige“ Qualifikationen, welche individuell von den StudiengangsleiterInnen geprüft und bewertet werden, als Zugangsvoraussetzungen genannt. Aber auch formale Abschlüsse wie z.B. von technischen BHS oder postsekundären Ausbildungen (Akademien) finden vereinzelt in Form pauschaler Anrechnungen (etwa durch Einstieg in das 3. Semester) ihren Niederschlag oder durch die Konzeption von zielgruppenspezifischen Studienprogrammen.

Vor diesem Hintergrund interessiert die gegenwärtige Anrechnungs- und Informationspraxis bei der Zulassung zu Bachelorstudienprogrammen: Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beauftragte daher eine Fortsetzung der Studie „Höhere Bildung – Aktuelle Ausgangslage und Handlungsoptionen für die ArbeitnehmerInnenpolitik“ (Lachmayr/Mogg, 2012; Schlögl/Lachmayr, 2012).

In der vorliegenden Studie wird einerseits die Anrechnungspraxis von technischen, kaufmännischen und humanberuflichen BHS-Abschlüssen bei facheinschlägiger Fortsetzung der Ausbildung auf tertiärer Ebene (Universitäten/ Fachhochschulen in Wien, bei denen entsprechende Studien möglich sind) untersucht. Gegenübergestellt wird weiter das Informationsangebot von 24 BHSen ihren AbsolventInnen gegenüber im Zuge einer Website-Analyse. Abgerundet wird die Studie mit einer Übersicht über die quantitative Verteilung der ordentlichen Studierenden mit BHS als Vorbildung: es wird gezeigt, dass in Summe rund ein Viertel aller ordentlicher Studierenden vom Gegenstand der Studie betroffen ist.

## III. Ausgangslage

### III. 1 Grundbegriffe

Bevor auf die rechtliche Situation in Bezug auf Anerkennung/Anrechnung eingegangen wird, werden häufig verwendete Grundbegriffe kurz definiert und erläutert. Interessant ist dabei, dass in den recherchierten Gesetztestexten ausschließlich der Begriff „Anerkennung“ verwendet wird. Nachdem in der Praxis die Begriffe Anerkennung und Anrechnung nicht trennscharf von den einzelnen Bildungseinrichtungen verwendet werden, wird in weiterer Folge einheitlich der Begriff Anerkennung verwendet. Der Begriff Anrechnung wird nur in Verbindung mit ECTS-Anrechnungspunkten verwendet.

**Anerkennung** wird von Cedefop (2008: 153) als Anerkennung von Lernergebnissen definiert:

*„(a) Formelle Anerkennung: Der Prozess der formellen Anerkennung des Wertes von Kompetenzen, entweder:*

- durch das Verleihen von Qualifikationen (Befähigungsnachweise, Bescheinigungen, Diplome, Zertifikate, Zeugnisse)*
- oder durch das Verleihen von Entsprechungen, Anrechnungspunkten oder Urkunden, die Validierung vorhandener Kompetenzen.*

*und/oder*

*(b) Gesellschaftliche Anerkennung: die Anerkennung des Wertes von Kompetenzen durch Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft.“*

### **Anrechnung:**

Unter Anrechnung wird die Anrechnung von bereits erworbenen Kompetenzen (informell, non-formal, formal) auf einen Bildungsgang verstanden. Im Hochschulbereich erfolgt die Anrechnung meist in Form von ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System), die in den Curricula festgelegt sind.

*„Der Umfang der Studien mit Ausnahme der Doktoratsstudien ist im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000) in ECTS-Anrechnungspunkten anzugeben. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.“ (§51 Abs. 2 Z 26, UG 2002).*

### **Validierung** von Lernergebnissen:

*„Die Bestätigung durch eine zuständige Behörde oder Stelle, dass Lernergebnisse (Kenntnisse, Fähigkeiten und/oder Kompetenzen), die eine Person in einem formalen, nicht formalen oder informellen Kontext erzielt hat, gemäß festgelegten Kriterien bewertet wurden und den Anforderungen eines Validierungsstandards entsprechen. Die Validierung führt üblicherweise zur Zertifizierung.“ (Cedefop, 2008: 200)*

### **Nostrifizierung**

*„Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoraststudiums durch das für Studienangelegenheiten zuständige Organ einer Universität bzw. durch das Fachhochschulkollegium.“ (BMWF, 2013)*

## III. 2 Argumentationslinien für Anerkennungsmodelle

### III.2.1 Allgemeines

Ansätze und Strategien zur Erhöhung der Durchlässigkeit im Bildungssystem zielen insbesondere auf die Verbesserung der Anerkennungs- bzw. Anrechnungssysteme (vgl. Frommberger, o.D.: 7–9; Frommberger, 2009: 2–10; Schlögl/Mayerl, 2012: 81–89).

Im Bildungssystem haben sich unterschiedliche Berechtigungsstrukturen mit einhergehenden Selektionsmechanismen ausdifferenziert. Dies wird dann problematisch, wenn sie vor dem Hintergrund wechselhafter Bildungsbiografien und hochflexibler Arbeitsmärkte eine nachteilige Wirkung entfalten, d.h. die Förderung lebenslanger Mobilitätsbereitschaften und den chancengleichen Zugang zu Bildung behindern.<sup>2</sup> Vor dem Hintergrund der Argumentationsfigur „Facharbeitermangel“ gewinnt zudem die Attraktivierung der beruflichen Bildung eine zentrale Bedeutung. Um den Stellenwert der beruflichen Bildung zu fördern, wird die Herstellung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung gefordert. Davon ausgehend wird eine stärkere Öffnung der tertiären Bildungsgänge für Berufstätige und AbsolventInnen von berufsbildenden Bildungsgängen als notwendig erachtet.

---

<sup>2</sup> Gut belegte Befunde weisen darauf hin, dass in Österreich die Bildungschancen von jungen Menschen stark vom sozioökonomischen Hintergrundressourcen und Bildungsaspirationen der Eltern geprägt werden (vgl. z.B. Lachmayr/Rothmüller, 2009).



Zusätzlich sind zentrale Triebkräfte der jüngsten bildungspolitischen Innovationen meist europäische bildungspolitische Strategien (beispielsweise: EQR, Bologna-Prozess, ECVET), in denen Grundbegriffe wie Transparenz, Vergleichbarkeit, Durchlässigkeit, Anerkennung/Anrechnung eine zentrale Rolle spielen und internationales Benchmarking forcieren. So regelt bereits seit einigen Jahren die Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EC) den Zugang zu europäischen Arbeitsmärkten aufgrund von beruflichen Befähigungszeugnissen. Auch finden sich im Kommuniké von Brügge (Europäische Kommission, 2012: 15) Visionen für die Anerkennungspraxis:

*„einen europäischen Raum der allgemeinen und beruflichen Bildung mit transparenten Qualifikationssystemen, die die Übertragung und Akkumulierung von Lernergebnissen sowie die **Anerkennung** von Qualifikationen und Kompetenzen ermöglichen und die grenzüberschreitende Mobilität erhöhen“*

*„flexible Systeme der beruflichen Bildung, die auf einem Konzept, das die Lernergebnisse in den Mittelpunkt stellt, beruhen, flexible Lernwege unterstützen, für die **Durchlässigkeit** der verschiedenen Teile des gesamten Bildungssystems (Schul-, Berufs-, Hochschul- und Erwachsenenbildung) sorgen und die **Anerkennung** des nicht formalen und informellen Lernens, einschließlich der in der Praxis gewonnenen Kompetenzen, gewährleisten.“*

Eine Systematisierung von Anerkennungsansätzen ist nicht unproblematisch, da zahlreiche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Anerkennung gegeben sein müssen, welche aber durch ein komplexes Zusammenspiel von verschiedenen Akteuren gesteuert werden. Grundsätzlich können aber Anerkennungsansätze von drei verschiedenen Perspektiven betrachtet werden:

- Die zuletzt besuchte Einrichtung könnte in ihren Curricula die zu erzielenden Lernergebnisse an weiterführende Bildungsangebote verstärkt ausrichten. Auch die Abgrenzung einzelner Ausbildungsinhalte (Bsp.: Module) könnte Anerkennung/Anrechnung in weiteren Bildungsgängen befördern. Informations- und Beratungsangebote an diesen Einrichtungen könnten helfen, gegebene Anerkennungsmöglichkeiten an weiterführenden Einrichtungen transparent zu machen.
- Mögliche Anerkennungsansätze der aufnehmender Einrichtung wären eine Veränderung der Zulassungs- und Zugangsbedingungen, verbindliche Anrechnungsangebote, die Berücksichtigung von Anrechnungsangeboten beim Curriculumdesign, aber auch verstärkte Information und Beratung.
- Zu zwischen- oder überinstitutionellen Ansätzen zählen regionale Anrechnungsvereinbarungen oder auch die Schaffung und der Einsatz von Transparenzinstrumenten, die bereits erzielte Lernleistungen besser sichtbar machen könnten.

### III.2.2 Übergang von der BHS zur tertiären Bildung

Besonders interessant für die Anwendung von Anrechnungsmodellen ist die Schnittstelle BHS und tertiärer Bildungssektor (Universität, Fachhochschule). Grundsätzlich kann hier nach Lassnigg (2012: 332f) beim Übergang von einer BHS und tertiärer Bildung zwischen der unidirektional-kumulierenden Variante und der Diversitäts-Variante unterschieden werden. Bei der unidirektionalen<sup>3</sup> Variante erfolgt ein Weiterstudium im gleichen Fachbereich, während bei der Diversitäts-Variante unterschiedliche Fachbereiche kombiniert werden. Wie die Hochschulstatistik zeigt, ist ein großer Anteil der weiteren Bildungsverläufe von BHS-AbsolventInnen stark unidirektional ausgerichtet (vgl. Kapitel III.2.3).

---

<sup>3</sup> „Uni“ ist demnach nicht im Sinne von Universität, sondern im Sinne von „nur in eine Richtung“ zu verstehen.

Die BHS stellt eine Ausbildungsform dar, in der man eine „Doppelqualifikation“ (Allgemeinbildung und Berufsbildung) erwirbt und mit einer Diplom- und Reifeprüfung (Matura) abschließt, die gleichzeitig eine allgemeine Zugangsberechtigung zum tertiären Bildungssektor darstellt. Während sich die Maturavorbereitung der AHS auf 4 Jahre beschränkt, dauert dieser Zeitraum bis zum Erwerb der Matura mindestens 5 Jahre, was sich vor allem in der zusätzlichen Entwicklung von berufsspezifischen Kompetenzen begründet. Daher gibt es die Überlegung, bei unidirektionalen Bildungswegen, dieses zusätzliche Jahr anzurechnen und so die „Gesamtausbildungszeit“ auszugleichen, weil ohnehin „die Angleichung des Wissensstandes über alle StudienanfängerInnen an berufsfeldspezifischen FH-Studiengängen hinweg notwendig seien“ (Humpl/Nindl, 2008: 2). Für eine Verkürzung der Gesamtstudienzeit von unidirektionalen Bildungswegen sprechen: (1) soziale Gründe durch Wiederholung redundanter Ausbildungsinhalte und (2) ökonomische Gründe durch „Vermeidung doppelter Ausbildungskosten für doppelte Ausbildungsinhalte“ (Humpl/Nindl, 2008: 2; Lassnigg, 2012).

In der Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EC) ist der Berufszugang zu den Arbeitsmärkten anderer EU-Mitgliedsstaaten bereits früh geregelt worden. Demgemäß sind die Bildungs- und Ausbildungsgänge an den österreichischen Berufsbildenden Höheren Schulen (inklusive land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, Meisterschulen, Meisterklassen, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen) dem Diplommiveau dieser Richtlinie zuzuordnen (gem. Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3 und Anhang III).

Die BHS gilt demzufolge als Berufsabschluss, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf sicherstellt, für den in anderen EU-Mitgliedsstaaten die Absolvierung einer mehrjährigen (bis zu vier Jahre) Hochschul- oder Universitätsausbildung notwendig ist. Die Richtlinie regelt aber nur den Berufszugang und nicht die Gleichhaltung bzw. Anerkennung des BHS-Abschlusses in anderen Mitgliedsstaaten (BMUKK/BMWF, 2011: 16). Für die Vergleichbarkeit und Transparenz der Bildungsabschlüsse wird die Implementierung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) bzw. des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) entscheidend sein.

Die Einordnung der BHS in den NQR ist gegenwärtig noch nicht klar festgelegt. Gesichert ist aktuell nur die Zuordnung der Studiengänge nach der Bologna-Struktur (Bachelor/Master/PhD-Studiengänge) zu den Niveaus 6-8 (BMUKK/BMWF, 2011). Schneeberger & Petanovitsch (2008: 167ff) verweisen darauf, dass es durch die Umstrukturierung des Hochschulsektors nach der Bologna-Struktur eine Angleichung der Lernzeiten von BHS und Bachelor-Studiengängen gegeben hat. Schneeberger (2012) weist darauf hin, dass die im Bologna-Prozess vorgesehene Zwischenstufe innerhalb der Bachelor-Studiengänge, den „short-cycle“-Studiengängen, in Österreich nicht beachtet wurden (Leuvenkommuniqué, 2009:2). Im EQR werden die „short-cycle“-Studiengängen dem Niveau 5 zugeordnet (Kirsch/Beernaert, 2011). Falls man sich entscheiden würde, die BHS als „short-cycle“-Studienrichtungen einzustufen, dann würde damit eine Öffnung des Zugangs zur tertiären Bildung nach der Bologna-Architektur einhergehen. Damit würden auch Anerkennungs- bzw. Anrechnungsfragen in einen neuen Kontext gestellt werden.

## III.2.3 Hochschulstatistik nach Vorbildung zeigt unidirektionale Bildungswege

Davon ausgehend, dass es zwischen BHS-Fachrichtungen und einem einschlägigen Studium zahlreiche inhaltliche Überschneidungen gibt, wäre mit einem breiten Spielraum für Anerkennung bzw. Anrechnung in der Praxis zu rechnen, so die Ausgangsthese. Voraussetzung dazu wäre aber die hohe empirische Relevanz von unidirektionalen Bildungswegen von BHS-AbsolventInnen. Dies kann in diesem Kapitel klar gezeigt werden.

In der Vorbildungsstruktur der Studierenden zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den beiden Hochschulformen. Auffällig ist der hohe Anteil von „ausländischen Studierenden“ (Reifeprüfung im Ausland: 32,2%) an Universitäten, während dieser an Fachhochschulen nur bei 8,9% liegt.

Anteilige Unterschiede lassen sich auch nach Vorbildung Matura feststellen: 34,9% der Studierenden an Universitäten erworben eine AHS-Matura, aber nur 26,2% eine BHS-Matura. Ein entgegengesetztes Verhältnis gibt es an Fachhochschulen: 44,1% der Studierenden haben eine BHS-Matura bzw. 31,2% eine AHS-Matura. Ein weiteres Ergebnis ist, dass „nicht-traditionelle“ Zulassungsvoraussetzung wie Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, und andere Vorbildung ohne Matura in der Fachhochschule deutlich stärker vertreten sind als an Universitäten, was größtenteils auf die unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen und die Leitprinzipien beider Bildungsinstitutionen zurückzuführen sein dürfte.

**Tabelle 1: Erstmalig Aufgenommene an Fachhochschulen bzw. erstmalig in Österreich immatrikulierte ordentliche Studierende im Jahr 2011**

Vorbildung	Fachhochschule		Universität	
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Allgemeinbildende höhere Schule (AHS)	3.351	31,2%	11.675	34,9%
<b>Berufsbildende höhere Schule (BHS)</b>	<b>4.734</b>	<b>44,1%</b>	<b>8.755</b>	<b>26,2%</b>
Höhere techn. u. gewerbl. Lehranstalt (HTL)	1.911	17,8%	3.512	10,5%
Handelsakademie (HAK)	1.436	13,4%	2.854	8,5%
Höhere Lehranst. f. wirtschaftl. Berufe (HBLA)	1.178	11,0%	2.155	6,4%
Höhere land- u. forstwirtschaftl. Lehranstalt	73	0,7%	234	0,7%
Höhere Lehranst.d. Lehrer- u. Erzieherbildung	136	1,3%	0	0,0%
Berufsbildende Akademie	0	0,0%	378	1,1%
sonstige postsekundäre Ausbildung	20	0,2%	23	0,1%
Externistenreifeprüfung	55	0,5%	170	0,5%
Berufsreifeprüfung	726	6,8%	963	2,9%
Reifeprüfung im Ausland	956	8,9%	10.761	32,2%
Studienberechtigungsprüfung	149	1,4%	52	0,2%
Universität, Fachhochschule	0	0,0%	177	0,5%
andere Vorbildung ohne Matura	451	4,2%	485	1,4%
unbekannt	294	2,7%	26	0,1%
Insgesamt	10.736	100%	33.465	100%

Quelle: Statistik Austria. Tabellenabfrage STATcube: *Erstmalig Aufgenommene an Fachhochschul-Studiengängen (Bakkalaureat-Studiengänge) ab 1994; Belegte Studien (Bachelor-Studiengänge) erstmalig in Österreich immatrikulierter ordentlicher Studierender an öffentlichen Universitäten ab 1998 (abgerufen am: 22.04.2013), eigene Berechnungen.*

Die Betrachtung der Fachhochschul-Bakkalaureatstudiengänge nach Studienrichtung und Vorbildung zeigt eine starke Tendenz von BHS-AbsolventInnen zu einer facheinschlägigen Fortsetzung der Studienrichtungen an Fachhochschulen. So beginnen 70,2% der FH-Studierenden mit einer HTL-Matura ein Fachhochschulstudium in einem technischen Studiengang. 64,7% der FH-Studierenden mit Vorbildung HAK und 52,8% mit Vorbildung HBLA beginnen hingegen ein Studium in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang. Auffällig hoch ist auch der Anteil der FH-Studierenden mit Vorbildung höhere Lehranstalt d. Lehrer- und Erzieherbildung, die folglich ein Studium in einer sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen oder gesundheitswissenschaftlichen Studienrichtung beginnen.

**Tabelle 2: Vorbildung der erstmalig Aufgenommenen nach FH-Richtung (2011)**

<b>Vorbildung</b>	<b>Technik</b>	<b>SoWI</b>	<b>WiWI</b>	<b>GhWI</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>Gesamt</b>	<b>absolut</b>
Allgemeinbildende höhere Schule (AHS)	30,9%	8,8%	32,7%	22,2%	5,4%	100%	3.351
Berufsbildende höhere Schule (BHS)	38,2%	5,8%	42,3%	11,4%	2,3%	100%	4.730
Höhere techn. u. gewerbl. Lehranstalt (HTL)	70,2%	1,8%	21,3%	3,8%	2,9%	100%	1.911
Handelsakademie (HAK)	21,4%	5,4%	64,7%	6,9%	1,6%	100%	1.436
Höhere Lehranst. f. wirtschaftl. Berufe (HBLA)	11,0%	9,7%	52,8%	24,4%	2,0%	100%	1.177
Höhere land- u. forstwirtschaftl. Lehranst.	27,4%	6,8%	28,8%	31,5%	5,5%	100%	73
Höhere Lehranst.d. Lehrer- u. Erzieherbildung	7,5%	33,1%	16,5%	42,9%	0,0%	100%	133
sonstige postsekundäre Ausbildung	0,0%	0,0%	23,5%	0,0%	76,5%	100%	17
Externistenreifepfprüfung	29,6%	7,4%	53,7%	9,3%	0,0%	100%	54
Berufsreifepfprüfung	43,9%	9,5%	36,6%	8,1%	1,8%	100%	724
Reifepfprüfung im Ausland	34,2%	5,6%	51,6%	5,0%	3,6%	100%	953
Studienberechtigungsprüfung	39,3%	15,2%	31,7%	13,8%	0,0%	100%	145
andere Vorbildung ohne Matura	38,7%	3,3%	46,7%	4,9%	6,4%	100%	450
unbekannt	48,6%	3,1%	27,2%	16,0%	5,1%	100%	294
<b>Gesamt</b>	<b>36,2%</b>	<b>6,9%</b>	<b>39,4%</b>	<b>13,8%</b>	<b>3,7%</b>	<b>100%</b>	<b>10.718</b>

Quelle: Statistik Austria. Tabellenabfrage STATcube: *Erstmalig Aufgenommene an Fachhochschul-Studiengängen (Bakkalaureat-Studiengänge) ab 1994 (abgerufen am: 04.06.2013)*, eigene Berechnungen.

Abkürzungen: SoWI (Sozialwissenschaften), WiWI (Wirtschaftswissenschaften), GhWI (Gesundheitswissenschaften), Sonstiges (Militär/Sicherheit, Kunst, Rechtswissenschaften, Kulturwissenschaften, Naturwissenschaften).

Anmerkungen: Die Gesamtzahl kann aufgrund datenschutzrechtlicher Gründe (Geheimhaltung durch Statistik Austria bei geringer Zellenbesetzung) geringfügig von Tabelle 1 abweichen.

Analog dazu lässt sich ein ähnliches Muster der Studienwahl von BHS-AbsolventInnen an Universitäten beobachten. Mehr als die Hälfte der Studierenden mit HTL-Vorbildung nehmen ein Studium in einer technischen Studienrichtung auf. AbsolventInnen einer HAK oder HBLA nehmen vorrangig Studien in sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen (47,4% bzw. 26,2%) und geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen (24,4% bzw. 45,2%) auf. 59% der Studierenden die eine Höhere Land- und Forstwirtschaftliche Lehranstalt absolviert haben, entscheiden sich für die Fortführung eines Studiums in der Gruppe Bodenkultur.

**Tabelle 3: Vorbildung ordentlicher Studierende an öffentlichen Universitäten nach Hauptstudienrichtung (2011)**

Hauptstudienrichtung Vorbildung	ReWI	SoWi- WI	GeWI	NaWI	Tech- nik	BoKu	Sons- tige	Ge- sam	absol- lut
Allgemeinbildende höhere Schule	2,3%	17,7%	34,3%	19,5%	18,7%	5,1%	2,4%	100%	11.675
Berufsbildende höhere Schule (BHS)	4,5%	28,0%	24,7%	9,4%	26,1%	5,0%	2,3%	100%	8.742
Höhere techn. u. gewerbl. Lehranstalt (HTL)	2,1%	14,6%	13,2%	7,3%	54,3%	4,5%	4,1%	100%	3.505
Handelsakademie (HAK)	8,2%	47,4%	24,4%	8,5%	8,3%	2,3%	0,9%	100%	2.852
Höhere Lehranst. f. wirtschaftl. Berufe (HBLA)	4,0%	26,2%	45,2%	13,8%	6,1%	3,6%	1,1%	100%	2.151
Höhere land- u. forstwirtschaftl. Lehranstalt	0,0%	9,4%	11,5%	10,7%	6,0%	59,0%	3,4%	100%	234
Berufsbildende Akademie	0,0%	15,5%	61,3%	15,5%	4,5%	3,2%	0,0%	100%	375
sonstige postsekundäre Ausbildung	0,0%	23,5%	76,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	17
Externistenreifeprüfung	4,2%	16,1%	40,5%	14,3%	11,3%	13,7%	0,0%	100%	168
Berufsreifeprüfung	3,8%	25,6%	29,7%	12,2%	20,0%	6,4%	2,3%	100%	962
Reifeprüfung im Ausland	1,5%	25,6%	35,1%	17,9%	15,1%	2,8%	2,1%	100%	10.758
Studienberechtigungsprüfung	0,0%	31,9%	25,5%	23,4%	19,1%	0,0%	0,0%	100%	47
Universität, Fachhochschule	7,1%	21,8%	42,4%	12,4%	13,5%	2,9%	0,0%	100%	170
andere Vorbildung ohne Matura	0,0%	9,1%	30,9%	3,2%	0,8%	0,0%	56,0%	100%	475
unbekannt	0,0%	0,0%	76,2%	0,0%	23,8%	0,0%	0,0%	100%	21
Gesamt	2,6%	23,0%	32,3%	15,8%	19,0%	4,3%	3,0%	100%	33.410

Quelle: Statistik Austria. Tabellenabfrage STATcube: Belegte Studien (Bachelor-Studiengänge) erstmalig in Österreich immatrikulierter ordentlicher Studierender an öffentlichen Universitäten ab 1998. Abkürzungen: ReWI (Rechtswissenschaften), SoWiWI (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften), Med (Medizin), GeWI (Geisteswissenschaft), NaWI (Naturwissenschaften), BoKU (Bodenkultur), Sonstiges (Musik, Bildende Kunst, Individuelles Diplomstudium, Theologie, Medizin, Montanistik). Anmerkungen: Die Gesamtzahl kann aufgrund datenschutzrechtlicher Gründe (Geheimhaltung durch Statistik Austria bei geringer Zellenbesetzung) geringfügig von Tabelle 1 abweichen.

Zusammenfassend sind stark ausgeprägte unidirektionale Bildungswege von BHS-AbsolventInnen aus den Hochschulstatistiken ableitbar:

- von einer HTL → technischer Studiengang:  
Knapp die Hälfte (54,3%) der erstmalig immatrikulierenden Studierenden an Universitäten mit der BHS-Vorbildung HTL entscheiden sich für einen technischen Studiengang. Bei der FH ist dieser Anteil noch deutlich höher und liegt bei knapp drei Viertel (70,2%).
- von einer HAK bzw. HBLA → sozial- und/oder wirtschaftswissenschaftlicher Studiengang:  
Verglichen mit technischen unidirektionalen Bildungswegen sind in wirtschaftlichen unidirektionalen Bildungswegen die Anteile etwas niedriger. 47,4% der Studierenden mit Vorbildung HAK und 26,2% mit Vorbildung HBLA entscheiden sich an Universitäten für sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge, während dieser Anteil an Fachhochschulen 64,7% bzw. 52,8% beträgt.

## IV. Gesetzliche Grundlagen zur Anerkennung

### IV. 1 Fachhochschul-Studiengesetz

Die wesentliche Aufgabe von Fachhochschulen (vgl. §3 Abs. 1 FHStG) ist es, eine „wissenschaftliche fundierte Berufsbildung auf Hochschulniveau“ anzubieten und entsprechende Studiengänge einzurichten.

Zusätzlich sind Fachhochschulen verpflichtet, die Durchlässigkeit des Bildungssystems und die berufliche Flexibilität der AbsolventInnen zu fördern. Hinsichtlich der Förderung der Durchlässigkeit zentral sind: (1) Erhöhung des Anteils der Studierenden ohne Reifeprüfung durch bzw. sowie (2) verbesserte Anerkennungsverfahren für Studierende mit einschlägigen Berufserfahrungen. Dies sollte insbesondere die Attraktivität der Studiengänge für Berufstätige steigern. Es sollen verstärkt berufsbegleitende Studiengänge eingerichtet werden, sowie Anrechnungsangebot von informal und non-formal erworbenen Kompetenzen ausgebaut werden (Arbeitsmarktservice, 2012: 3).

#### IV.1.1 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

Die fachlichen Zugangsvoraussetzungen für einen Bachelor-Fachhochschulstudiengang sind wie folgt (§4 Abs. 4 FHStG):

- Allgemeine Universitätsreife
  - Österreichisches Reifezeugnis/Berufsreifepfung
  - Ein für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang in Frage kommendes Studienberechtigungszeugnis gemäß § 64a UG
  - ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Studiengangsleitung des inländischen Fachhochschul-Studienganges im Einzelfall gleichwertig ist
  - Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
- Einschlägige berufliche Qualifikation

Die einschlägigen beruflichen Qualifikationen, die für die Zulassung zu einem Studiengang anerkannt werden, und eventuell zu absolvierende Zusatzprüfungen, werden im Rahmen der Akkreditierung<sup>4</sup> des Studienganges vom Erhalter benannt. Über jene einschlägigen Qualifikationen, die nicht im Akkreditierungsbescheid geregelt sind, hat im Einzelfall die Studiengangsleitung des jeweiligen Erhalters zu entscheiden. Die Zusatzprüfungen müssen entweder vor Aufnahme des Studiums oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, aber jedenfalls vor dem 2. Studienjahr abgelegt werden (gem. §4 Abs. 7 und Abs. 8 FHStG).

Genau genommen ist daher die Zulassung zu einem Studiengang aufgrund einer einschlägigen beruflichen Qualifikation (aber ohne Reifeprüfung) als eine Form der Anerkennung zu sehen. Erfahrungen der beruflichen Praxis werden dabei als Zulassungsvoraussetzung für ein Fachhochschulstudium anerkannt.

---

<sup>4</sup> Die Akkreditierung ist ein Qualitätsprüfungsverfahren zur staatlichen Anerkennung einer hochschulischen Bildungseinrichtung bzw. eines Bildungsganges. Verantwortlich dafür ist seit 1. März 2012 die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria, [www.aq.ac.at](http://www.aq.ac.at)). Die AQ Austria ist als externe Qualitätssicherung im gesamten Hochschulbereich zuständig.

Im Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sind drei Formen der Anerkennung zu unterscheiden, zusätzlich zur Nostrifizierung:

- die Lehrveranstaltungsbezogene Anerkennung,
- die Anerkennung von Vorkenntnissen durch Verkürzung der Gesamtstudien- enddauer und
- die „zielgruppenspezifische“ Anerkennung<sup>5</sup>.

#### IV.1.2 Lehrveranstaltungsbezogene Anerkennung

Im FHStG wurde ein eigener Paragraph (§12 FHStG) für die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse formuliert, der die Anerkennung in Lehrveranstaltungsbezogener Form regelt:

*„Bezüglich der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse gilt das Prinzip der Lehrveranstaltungsbezogenen Anerkennung. Die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse mit dem Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen ist auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit sind positiv absolvierte Prüfungen anzuerkennen. Eine Wissensüberprüfung ist in diesen Fällen nicht vorzusehen.“ (§12 Abs. 1 FHStG)*

Bereits früher erworbene berufliche Kenntnisse können in einem Studiengang anerkannt werden, wenn diese den Lernzielen und Lerninhalten von zu absolvierenden Lehrveranstaltungen gemäß Curricula entsprechen. Die Anerkennung muss auf Eigeninitiative des oder der Studierenden bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Zu den nachgewiesenen beruflichen Kenntnissen zählen nicht nur bereits vorher absolvierte Bildungsgänge (sekundäre und postsekundäre berufsbildende Schulen, tertiäre Bildungsgänge), sondern auch Erfahrungen aus der beruflichen Praxis:

*„Besondere Kenntnisse oder Erfahrungen aus der beruflichen Praxis sind in Bezug auf die Anerkennung von Lehrveranstaltungen oder des Berufspraktikums zu berücksichtigen; das gilt insbesondere für berufsbegleitend organisierte Studiengänge und Studiengangsteile.“ (§12 Abs. 2 FHStG)*

Personen, die bereits einschlägige Erfahrungen aus der beruflichen Praxis nachweisen, können ebenfalls eine Lehrveranstaltungsbezogene Anerkennung oder eine Anerkennung des Berufspraktikums beantragen. Im Falle einer Anerkennung des Berufspraktikums würde sich die Gesamtstudien- enddauer entsprechend verkürzen.

#### IV.1.3 Anerkennung von Vorkenntnissen

Um einen Fachhochschulstudiengang einzurichten muss der Erhalter eine Akkreditierung bei der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ- Austria) beantragen. Im Zuge der Akkreditierung muss der Erhalter unter anderem auch verpflichtend die beruflichen Kenntnisse und Qualifikationen angeben, die für den jeweiligen Studiengang angerechnet werden und daher zur Reduzierung der Gesamtstudienzeit führen:

*„[...] eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne der berufsorientierten Ausbildung des jeweiligen Studienganges vorgesehen ist und dadurch eine Verkürzung der Studienzeit erreicht werden kann“ (§8 Abs. 3 Z 6 FHStG).*

Diese Regelung ermöglicht vor allem für AbsolventInnen einer BHS eine erhebliche Verkürzung (bis zu zwei Semester) der Gesamtdauer von FH-

---

<sup>5</sup> Im Fachhochschul-Studiengesetz ausschließlich der Begriff Anerkennung verwendet. Der Begriff Anrechnung findet sich hauptsächlich in Form von ECTS-Anrechnungspunkten.

Bachelorstudiengängen bei unidirektionalen Ausbildungswegen (=die Fachrichtung der BHS entspricht weitgehend jener des FH-Studienganges).

Im Einzelfall obliegt die Entscheidung zur Anerkennung von einschlägigen beruflichen Vorkenntnissen bzw. Erfahrungen der Studiengangsleitung, sowohl für die Lehrveranstaltungsbezogene als auch für die Verkürzung der Studiendauer (§10 Abs. 5 FHStG).

#### IV.1.4 zielgruppenspezifische Anerkennung

Grundsätzlich können bei der Organisation von Studiengängen vier verschiedene Organisationsformen unterschieden werden: Vollzeit, Berufsbegleitend, Mischform Vollzeit/Berufsbegleitend und „zielgruppenspezifische“ Studiengänge.

Das Fachhochschul-Gesetz sieht vor, „zielgruppenspezifische“ Studiengänge einzurichten (§3 Abs. 2 Z 2), wenn das wissenschaftliche und didaktische Konzept eines FH-Studienganges auf Berufserfahrung aufbaut (§4 Abs. 4 Satz 4). In solchen speziell eingerichteten Studiengängen darf die Aufnahme eines Studiums auf diese Zielgruppe beschränkt werden. Im Falle eines beschränkten Zuganges dürfen die ECTS-Anrechnungspunkte um 60 reduziert werden (entspricht zwei Semester oder einem Studienjahr).

Der Zugang zu einem zielgruppenspezifischen Studiengang ist auf eine bestimmte Gruppe beschränkt, die eine vorab festgelegte Berufserfahrung nachweisen muss. Die Studiengesamtdauer wird in zielgruppenspezifischen Studiengängen um bis zu zwei Semester reduziert. Eine generelle Verkürzung der Gesamtstudiendauer wird hier möglich, einerseits, weil nachgewiesene Berufserfahrung anerkannt wird und andererseits, weil das didaktische Konzept zielgruppenspezifischer Studiengänge auf Personen mit einschlägiger Berufserfahrung aufbaut.

Zielgruppenspezifische Studiengänge machen jedoch im Gesamtangebot nur einen geringen Anteil aus. Nur vier von 351 FH-Studiengängen wurden im Studienjahr 2010/11<sup>6</sup> in zielgruppenspezifischer Form angeboten (FHR, 2011: 5).

Ein Beispiel für einen zielgruppenspezifischen berufsbegleitenden Bachelorstudiengang stellt „Advanced Nursing Practice“ der IMC Krems dar. Die Zulassungsvoraussetzung „Diplom der Gesundheits- und Krankenpflege“ wird pauschal mit 30 ECTS-Punkten angerechnet und daher die Gesamtstudiendauer um ein Semester reduziert.<sup>7</sup>

#### IV.1.5 Nostrifizierung

Zur Nostrifizierung eines an einer ausländischen Fachhochschule erworbenen Abschlusses muss der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Antrag an einer Fachhochschule, die den entsprechenden Studiengang führt, an das Fachhochschulkollegium stellen. Wenn eine Gleichwertigkeit nicht gänzlich gegeben ist, dann kann die zusätzliche Absolvierung von Ergänzungsprüfungen gefordert werden (§6 Abs. 6 FHStG). Der Antrag kann dabei nur einmalig an einer österreichischen Fachhochschule beantragt werden. Weiters ist bei der Nostrifizierung nachzuweisen, dass diese für die Berufsausübung unbedingt erforderlich ist (§6 Abs. 7 FHStG).

---

<sup>6</sup> Der Fachhochschulbericht 2011/2012 ist noch nicht verfügbar.

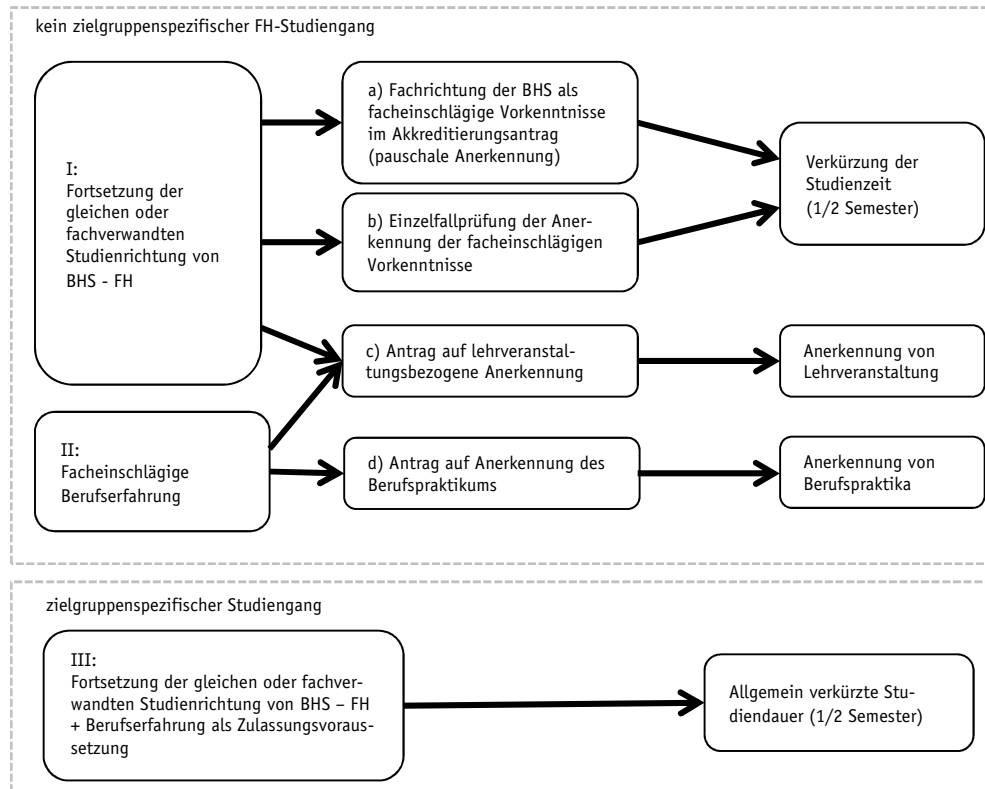
<sup>7</sup> <http://www.fh-krems.ac.at/de/studieren/bachelor/advanced-nursing-practice/uebersicht/#.UX5zmcrYV3s> (abgerufen am 29.04.2013)



## IV.1.6 Anerkennungsmöglichkeiten für BHS-AbsolventInnen an einer FH

Grundsätzlich sind für AbsolventInnen einer BHS alle oben angeführten (und in Abbildung 1 skizzierten) Möglichkeiten der Anerkennung denkbar, sofern die absolvierte Studienrichtung an der BHS und der Studiengang an der FH inhaltlich gemäß Curriculum übereinstimmen oder zumindest fachverwandt sind.

**Abbildung 1: Anerkennungsvarianten BHS-FH**



Quelle: eigene Darstellung

- I. Bei Übertritt von BHS in FH in einer gleichen oder fachverwandten Studienrichtung:
  - a. Wenn die jeweilige Fachrichtung der BHS im Akkreditierungsantrag als „berufsorientierte Ausbildung des jeweiligen Studienganges“ festgehalten ist, dann wird die Studiendauer pauschal verkürzt. Folglich ist ein Einstieg im zweiten oder dritten Semester des jeweiligen Studienganges möglich.
  - b. Wenn die jeweilige Fachrichtung der BHS nicht im Akkreditierungsantrag als „berufsorientierte Ausbildung des jeweiligen Studienganges“ festgelegt ist, dann kann im Einzelfall die Studiengangsleitung über eine Verkürzung der Studiendauer entscheiden. Die Anerkennung muss vom Studierenden selbst beantragt werden.
  - c. In der BHS absolvierte Fächer können lehrveranstaltungsbezogen anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit zu Lehrveranstaltungen im Curriculum des Studienganges in Inhalt und Umfang festgestellt werden kann. Dies könnte besonders relevant sein, wenn keine Verkürzung der Studiendauer nach (a) oder (b) möglich ist. Die Anerkennung muss vom Studierenden selbst beantragt werden.

- II. Für einschlägige berufliche Erfahrungen und Praxis gibt es weitere Anerkennungsmöglichkeiten. Der Antrag auf Anerkennung geht von den Studierenden aus.
- c. Die berufliche Praxis kann lehrveranstaltungsbezogen anerkannt werden oder
  - d. als Berufspraktikum anerkannt werden.
- I + II. Laut gesetzlicher Grundlage besteht die Möglichkeit, beide der oben genannten Anerkennungsmöglichkeiten (I) und (II) bei gegebenen Voraussetzungen in Anspruch zu nehmen. Dies könnte beispielsweise für BHS-AbsolventInnen mit einschlägiger beruflicher Erfahrung von Relevanz sein. In diesem Fall könnte dies zu einer erheblichen Verkürzung der Studiendauer führen.
- III. Wenn die Zielgruppe eines „zielgruppenspezifischen Studienganges“ auf eine BHS-Qualifikation und entsprechende Berufserfahrung beschränkt wird, dann erfolgt die „Anerkennung“ der beruflichen Qualifikation durch die verkürzte Studiendauer von zielgruppenspezifischen Studiengängen um bis zu zwei Semester. Zielgruppenspezifische Studiengänge haben für BHS-AbsolventInnen aufgrund des geringen Angebotes praktisch keine Bedeutung.

Die Analyse der gesetzlichen Grundlagen rund um die Fachhochschulen zeigt somit, dass es für BHS-AbsolventInnen theoretisch ein breites Angebot an Anerkennungsmöglichkeiten an Fachhochschulen gibt.<sup>8</sup>

## IV. 2 Universitätsgesetz 2002

Während an Fachhochschulen explizit die Vermittlung einer praxisorientierten Berufsausbildung im Vordergrund steht, sind die gesetzlich festgelegten Aufgaben von Universitäten vorrangig auf die Bildung durch Wissenschaftlichkeit ausgerichtet, wenngleich das Prinzip der Praxisorientierung an den Universitäten durch die Einführung der Bologna-Struktur an Bedeutung gewonnen hat. Demnach ist eine wichtige Aufgabe der Universitäten neben „*der Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste*“ (§3 Z 2 UG02) die „*wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern, sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe*“ (§3 Z 3 UG02).

### IV.2.1 Fachliche Zugangsvoraussetzungen

Zur Zulassung zu ordentlichen Studien an einer Universität ist die allgemeine Universitätsreife nachzuweisen durch (§64 Abs. 1 UG02):

- *österreichisches Reifezeugnis einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifepfung*
- *anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität*
- *ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung des Rektorats im Einzelfall gleichwertig ist*

---

<sup>8</sup> Die Erhebung von entsprechenden Zahlen der Anrechnungspraxis an Hochschulen war jedoch kein Bestandteil des Auftrags.

- *Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung*
- *in den künstlerischen Studien die Bestätigung über die positiv beurteilte Zulassungsprüfung*
- *Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters*

Personen mit einschlägiger beruflicher Erfahrung, aber ohne Reifeprüfung können einzig über den Weg der Studienberechtigungsprüfung zu einem ordentlichen Studium zugelassen werden. Eine direkte Anerkennung der beruflichen Praxis als Zulassungsvoraussetzung für ein ordentliches Universitätsstudium ist in der gesetzlichen Grundlage (UG02) nicht vorgesehen.

Bei der Studienberechtigungsprüfung<sup>9</sup> (§64a UG02) sind Anerkennungsmöglichkeiten vereinzelt gegeben. So können inhaltlich gleichwertige Prüfungen, die an anderen staatlich anerkannten Einrichtungen abgelegt wurden, bei der Studienberechtigungsprüfung anerkannt werden:

*„Positiv beurteilte Prüfungen, die eine Studienberechtigungsprüfungskandidatin oder ein Studienberechtigungsprüfungskandidat an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt haben, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen. Mindestens eine Prüfung ist an der Universität abzulegen“ (§64a Abs. 8 UG02).*

Zusätzlich müssen Personen mit entsprechenden beruflichen Qualifikationen von den Prüfungen im Wahlfach (ein oder zwei Prüfungen) befreit werden, was praktisch einer Teilanerkennung der beruflichen Qualifikationen gleichkommt:

*„Studienberechtigungsprüfungskandidatinnen und Studienberechtigungsprüfungskandidaten, die eine Meisterprüfung oder eine Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach gemäß Abs. 4 Z 3 auf Ansuchen zu befreien.“ (§64a Abs. 9 UG02).*

#### IV.2.2 Anerkennung von Prüfungen<sup>10</sup>

Nach der Zulassung von ordentlichen Studierenden in einem Studienfach können bereits absolvierte Prüfungen an anderen Bildungseinrichtungen für das jeweilige Studienfach anerkannt werden, wenn sie zu Prüfungen, die im Studienplan vorgesehen sind, als gleichwertig anzusehen sind:

*„Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters abgelegt haben, [...] sind auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden vom für die studienrechtli-*

---

<sup>9</sup> Die Studienberechtigungsprüfung umfasst insgesamt fünf Prüfungen.

<sup>10</sup> Anerkennung in künstlerischen Studien wird im Gesetz teilweise unterschiedlich geregelt (vgl. §78 Abs. 2, 4 UG02) und wird aufgrund des Fokus auf die BHS in dieser Studie und zugunsten besserer Übersichtlichkeit ausgeblendet. Auch die Anerkennung von außerordentlich Studierenden abgelegten Prüfungen wird hier nicht behandelt (vgl. §78 Abs. 7 UG02).

*chen Angelegenheiten zuständigen Organ bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium desselben Studiums an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen. Solche Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt werden. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 63 Abs. 8 und 9 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen“ (§ 78. Abs. 1 UG02).*

Die Anerkennung erfolgt in Form eines positiv bewerteten Prüfungsantritts in einer Prüfung, die gemäß Curriculum des entsprechenden Studienganges absolviert werden muss. Die Initiative zur Anerkennung muss dabei auf Antrag des ordentlich Studierenden ausgehen. Die Entscheidung über die Anerkennungsanträge ist dabei vom zuständigen studienrechtlichen Organ in Form eines Bescheides mitzuteilen.

*„Die Anerkennung einer Prüfung gilt als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der entsprechenden im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung in dem Studium, für welches die Prüfung anerkannt wird“ (§ 78. Abs. 6 UG02).*

*„Über Anerkennungsanträge in erster Instanz ist abweichend von § 73 AVG spätestens zwei Monate nach Einlangen des Antrages bescheidmäßig zu entscheiden“ (§ 78. Abs. 8 UG02).*

#### IV.2.3 Anerkennung von Praxis

Im Gegensatz zur Anerkennung von früheren Lernleistungen an entsprechenden Bildungseinrichtungen ist eine Anerkennung von einschlägiger beruflicher Praxis im UG02 grundsätzlich – mit einer Ausnahme – nicht vorgesehen. Entsprechend der Grundsätze der Universität, die Förderung der Wissenschaft und Bildung durch Wissenschaft ist es möglich, wissenschaftliche Tätigkeiten in Betrieben und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, nach Prüfung der Gleichwertigkeit, als Prüfung anzuerkennen:

*Die wissenschaftliche Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, sind entsprechend der Art der Forschungstätigkeit und der Forschungsprojekte der betreffenden Einrichtung sowie nach Art und Umfang der Mitwirkung oder Tätigkeit der oder des Studierenden nach Maßgabe der Gleichwertigkeit auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig als Prüfung anzuerkennen (§ 78. Abs. 3 UG02).*

Die Anerkennungsmöglichkeiten in ordentlichen Studien an Universitäten beschränken sich auf Lernleistungen, die in anderen definierten Bildungseinrichtungen, abgelegt wurden. Für die Anerkennung von einschlägiger beruflicher Praxis sind im UG02 keine Möglichkeiten vorgesehen.

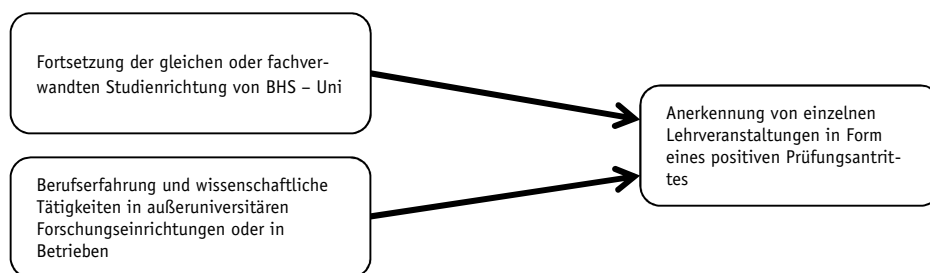
#### IV.2.4 Nostrifizierung

Die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses an Universitäten ist analog zur jener an Fachhochschulen zu sehen. Voraussetzung für eine Nostrifizierung ist der Nachweis, dass die Anerkennung des ausländischen Studienabschlusses für die Berufsausübung erforderlich ist (§90 Abs. 1 UG02). Ein Antrag auf Nostrifizierung kann nur einmalig an einer österreichischen Universität eingebracht werden (§90 Abs. 2 UG02). Der ausländische Studienabschluss muss als gleichwertig anerkannt werden, wenn dieser einem inländischen Studienabschluss entspricht. Die Entscheidung zur Nostrifizierung obliegt dem zuständigen studienrechtlichen Organ (§90 Abs. 3 UG02). Für die Nostrifizierung ist eine Taxe von 150 Euro im Voraus zu entrichten.

#### IV.2.5 Anerkennungsmöglichkeiten für BHS an einer Universität

Die Anerkennungsmöglichkeiten für BHS-AbsolventInnen beschränken sich auf §78 UG02. Demzufolge können Prüfungen, die in der BHS absolviert wurden als Prüfungen in einem Studium anerkannt werden, wenn diese in Inhalt und Dauer als gleichwertig zu beurteilen sind. Generell ist davon auszugehen, dass die Gesamtstudiendauer durch die Anerkennung in einschlägigen Studienrichtungen nur unwesentlich reduziert wird.

#### **Abbildung 2: Anerkennungsvarianten BHS-Universitäten**



Quelle: eigene Darstellung

### IV. 3 Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen

Grundsätzlich unterscheiden sich Fachhochschulen und Universitäten aufgrund ihres Zuganges zu Bildung und Berufsbildung. Während für Universitäten das Prinzip der Wissenschaftlichkeit im UG02-Gesetz im Vordergrund steht, besteht die Hauptaufgabe von Fachhochschulen laut Fachhochschulstudiengesetz darin, eine fundierte praxisorientierte Berufsausbildung zu vermitteln.

Diese grundsätzlich unterschiedliche Ausrichtung von Universitäten und Fachhochschulen spiegelt sich auch in den Zulassungsbedingungen und Anerkennungsmöglichkeiten wider. Während an Fachhochschulen auch Personen mit einschlägiger beruflicher Erfahrung, aber ohne Reifeprüfung zugelassen werden können, wird die Zulassungsvoraussetzung an Universitäten auf Personen mit Reifeprüfung beschränkt (Ausnahme: Studienberechtigungsprüfung, die aber in der Praxis quantitativ kaum mehr eine Rolle spielt).

Vielfältige Anerkennungsmöglichkeiten von beruflichen Vorkenntnissen gehören zur grundlegenden Ausrichtung von Fachhochschulen, die beim Akkreditierungsverfahren von FH-Bachelorstudiengängen verpflichtend angegeben werden müssen. Die Ausrichtung der Universitäten, eine wissenschaftliche Bildung zu vermitteln, lässt hingegen wenig Spielraum für Anerkennung von BHS-Lernleistungen. Anerkennungsangebote an Universitäten beziehen sich hauptsächlich auf an anderen inländischen oder ausländischen Universitäten erworbene Lernergebnisse (in Form von ECTS-Anrechnungspunkten).

## V. Internetrecherche zur Transparenz der Anrechnung

Nach Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der potenziellen Zielgruppengröße ist abschließend die Informationspolitik der BHSen und der Hochschulen bezüglich Anerkennung/Anrechnung von Interesse. Dazu wurde in einer Internetrecherche, quasi einem Mystery-Shopping entsprechend, aus dem Blickwinkel von InteressentInnen (d.h. BHS-AbsolventInnen) verfolgt, wie die (In)Transparenz der Anrechnungsmöglichkeiten sich darstellt. Detaillierte Ergebnisse pro Standort werden im Anhang präsentiert.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass diese Recherche eine Momentaufnahme (April/Mai 2013) darstellt, für die zahlreichen Studienfächer der Universitäten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann sowie (entsprechend der Beauftragung) keine vor Ort-Anwesenheit oder telefonische Recherche bei den Standorten erfolgte. Insofern konnte daher die These, dass die zahlreichen Schwerpunkte der BHS einerseits notwendig für deren Profilbildung sind, gleichzeitig diese Heterogenität unter Umständen in der Anrechnungspraxis sich als hinderlich erweisen, nicht näher behandelt werden.

### V. 1 Schulen

Die Website-Recherche erfolgte bei 24 BHSen, um zu prüfen, welche Hinweise für Anrechnungen an weiterführenden Fachhochschulen auf deren Websites sind. Die Aufteilung betraf für Wien und NÖ jeweils drei HTL, HAK und humanberufliche höhere Schulen, für Burgenland jeweils zwei HTL, HAK und humanberufliche Schulen. Die Liste der Schulen befindet sich im Anhang. Eine Schule hatte während der gesamten Recherchezeit die Website offline.

Den Schultypen nach zu urteilen zeigt sich, dass vor allem die technischen Schulen zumindest generell über die Möglichkeit einer Anrechnung informieren (sechs der acht untersuchten Standorte). Die kaufmännischen und humanberuflichen Schulen bleiben deutlich dahinter zurück (jeweils zwei von acht Standorten). Dennoch bietet gerade eine kaufmännische Schule („International Business College Hetzendorf“) als einziger der ausgewählten 24 Standorte sehr detaillierte Informationen zur Anrechenbarkeit: Die Website wirkt generell sehr engagiert – mit vielen Informationen zu internationalen Projekten und Programmen, sowie weiterführenden Themen (z.B. Gender Mainstreaming). Der akademische Aspekt der Ausbildung und die internationale Mobilität der AbsolventInnen scheint dort grundsätzlich im Vergleich zu den meisten anderen Berufsbildenden Schulen, die in der Regel vor allem die unmittelbare Einsetzbarkeit auf dem Arbeitsmarkt betonen, besonders hohen Stellenwert zu genießen.

**Tabelle 4: Zusammenfassung Recherche Schulen**

Information zur Anrechnung	Häufigkeit
Erwähnung / Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Anrechnung	10
Ansprechperson an der Schule	9
Verlinkungen zu FHs & Unis	5
Linksammlungen zu Bildung (allgemein)	3
Detaillierte Information zur Anrechnung	1
konkrete Links zu weiterführenden Informationen zur Anrechnung	0
Eigener (Unter-) Punkt auf der Website	0
Hinweis auf Paragraphen zur Anrechnung	0

Quelle: öibf, Internetrecherche, Stand: April 2013  
Anzahl der in die Recherche einbezogenen Schulen: 24

Geographisch betrachtet ist der Anteil an Schulen, die über Anrechnungsmöglichkeiten informieren, in Wien (sechs von neun Standorten) deutlich höher als in den anderen Bundesländern (Niederösterreich: drei von neun Schulen, Burgenland: eine von sechs). Und auch in Niederösterreich liegen zwei der drei informierenden Schulen (HTL Wiener Neustadt und Mödling) im direkten Einzugsgebiet Wiens.

Ein FH-Standort in der Nähe scheint nicht unbedingt einen Einfluss auf die Informationspolitik der Schulen zu haben. So erwähnt etwa die HLW Amstetten die Möglichkeit einer Anrechnung, während Schulen in St. Pölten, Krems und Eisenstadt keinen Hinweis geben.

Die subjektiv erlebte Qualität der Website (Informationsgehalt, Struktur und professionelle Gestaltung) ist nicht unbedingt ein Indikator dafür, ob auf die Anrechenbarkeit hingewiesen wird. Selbiges gilt für die Aktualität der Website.

## V. 2 Fachhochschulen

Die Website-Recherche erfolgte für alle Fachhochschul-Erhalter in Wien (ausgenommen die Lauder Business School), in Niederösterreich und Burgenland, konzentriert auf Bachelorstudiengänge.

Grundsätzlich hat die Anerkennung von schulischen Vorkenntnissen an Fachhochschulen einen höheren Stellenwert, was sich auch an der Transparenz für Informationen auf den Websites ablesen lässt. Auf allen Websites finden sich entsprechende Informationen, mit Ausnahme der FH Burgenland.

**Tabelle 5: Zusammenfassung Recherche Fachhochschulen**

Information zur Anrechnung	Nennungen
Ansprechperson an der Fachhochschule	7
Erwähnung / Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Anrechnung	7
Erwähnung in Infofolder	5
Detaillierte Information zur Anrechnung	4
Eigener (Unter-) Punkt auf der Website	3
Verlinkungen zu FHs & Unis	2
Hinweis auf Paragraphen zur Anrechnung	0
konkrete Links zu weiterführenden Informationen zur Anrechnung	0
Linksammlungen zu Bildung (allgemein)	0

Quelle: öibf, Internetrecherche, Stand: April 2013

Anzahl der in die Recherche einbezogenen Fachhochschulen: 8

Drei von acht FHs haben einen eigenen Unterpunkt in Bezug auf Anrechnung eingerichtet. Generell finden sich die Informationen zentral oder dezentral bei der Beschreibung der Aufnahmevoraussetzungen bei den einzelnen Studiengängen. Drei FHs (FH des BFI Wien, FH Technikum, FH Wr. Neustadt) bieten Informationen zentral, als auch etwas detaillierter bei der Information zu den einzelnen Studiengängen an.

Die Handhabung der Information ist nicht immer bei allen Studiengängen einheitlich – was sich zum Teil in den unterschiedlichen inhaltlichen Ausrichtungen begründet. Im Vergleich zu den Universitäten wirken die Websites der FHs in der

Regel benutzerfreundlicher und bieten mehr detaillierte Informationen – gerade auch was den Studienbeginn und die damit verbundenen Modalitäten (wie u.a. den Einstieg in ein höheres Semester) betrifft.

Bei den Fachhochschulen findet sich im Gegensatz zu den Universitäten in der Regel kein Hinweis auf die für die Anrechnung relevanten Paragraphen des FHStG (vgl. Kapitel IV. 1). Meist wird über die Möglichkeit zur lehrveranstaltungsbezogenen Anrechnung oder auf einen „Quer-Einstieg“ (Einstieg ins 2. bzw. 3. Semester) bei einschlägigen Vorkenntnissen informiert. Fünf von acht FHs bewerben die Möglichkeit zur Anrechnung in ihren Infofolder.

Mit Blick auf die BHS-Schulrichtungen sind vor allem Informationen für HTL-AbsolventInnen verfügbar. Teilweise gibt es analog dazu Informationen für HAK-AbsolventInnen (Bsp.: FH des BFI Wien). Die humanberuflichen Schulen finden hingegen keine spezifische explizite Erwähnung.

Für weitere Informationen in Bezug auf Fragen zur Anerkennung wird auf allen FH-Websites (Ausnahme: FH Burgenland) auf konkrete Ansprechpersonen verwiesen.

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Fachhochschulen auf ihren Websites gut über die Möglichkeit über verschiedene Formen der Anrechnung informieren, wobei hier die lehrveranstaltungsbezogene Anerkennung bzw. Anerkennung von Vorkenntnissen (Verkürzung der Studiendauer) im Vordergrund stehen. Die Fachhochschulen verwenden die großzügigen Anrechnungsmöglichkeiten auch, um gezielt beruflich einschlägig gebildete Personen durch „Studienzeitverkürzung“ anzuwerben.

In Bezug auf BHS-Vorbildungen ist aber nicht immer klar ersichtlich, welche BHS-Fachrichtung zu etwaigen Studienzeitverkürzungen führen und bei welchen nur eine lehrveranstaltungsbezogene Anerkennung vorgenommen werden kann. Der Möglichkeit, einschlägige berufliche Erfahrungen lehrveranstaltungsbezogen oder auf das Praktikum anzurechnen wird nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt. D.h. es wird nicht durchgehend über alle Anrechnungsmöglichkeiten, die im FHStG vorgesehen sind, eingehend informiert.

### V. 3 Universitäten

Die Website-Recherche konzentrierte sich auf die Universität Wien, die TU Wien, die WU Wien, die BOKU, die Universität für Angewandte Kunst sowie die Akademie der bildenden Künste. Für die Recherche wurden einzelne Fakultäten und Institute ausgewählt.

Die Ergebnisse der Recherche ergeben ein gemischtes Bild. Die WU, BOKU und Universität für Angewandte Kunst bieten zentrale Informationen zur Anrechnung. Detaillierte Informationen gibt es bei der WU und der BOKU, wobei die BOKU vor allem über den formalen Ablauf der Anrechnungsprozedur informiert. Bei der WU gibt es die meisten Informationen – inklusive konkreter Aussagen darüber, welche früheren Lernleistungen für Lehrveranstaltungen angerechnet werden können.

Bei der Universität Wien finden sich die relevanten Informationen in der Regel bei den Studien Service Centern der Abteilungen, wobei die Botschaften durchaus unterschiedlich sind – von der grundsätzlichen Möglichkeit der Anrechnung über keine Informationen bis hin zur expliziten Verneinung von Anrechnungsmöglichkeiten.

Explizit abgelehnt wird die Anrechnung von BHS-Kenntnissen etwa bei der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Uni Wien und der Fakultät für Bauwesen der TU Wien.



**Tabelle 6: Zusammenfassung Recherche Universitäten**

Information zur Anrechnung	Häufigkeit
Ansprechperson an der Universität	10
Hinweis auf Paragraphen zur Anrechnung	7
Erwähnung / Allgemeiner Hinweis auf die Möglichkeit der Anrechnung	4 <sup>1</sup>
Detaillierte Information zur Anrechnung	3
Eigener (Unter-) Punkt auf der Website	2
konkrete Links zu weiterführenden Informationen zur Anrechnung	0
Verlinkungen zu FHs & Unis	0
Linksammlungen zu Bildung (allgemein)	0

Quelle: öibf, Internetrecherche, Stand: April 2013

Anzahl der in die Recherche einbezogenen universitäre Einrichtungen: 16

<sup>1</sup>zusätzlich informierten zwei universitäre Einrichtungen, dass eine Anrechnung ausgeschlossen wird.

10 von 16 der untersuchten Websites von universitären Einrichtungen verweisen auf zuständige Ansprechpersonen für weiterführende Informationen zu Anrechnungsfragen.

Die allgemeine Beschreibung zur Möglichkeit der Anrechnung erfolgt meist in Kombination mit der Darstellung der gesetzlichen Grundlage (§78 UG02) in Bezug auf Anerkennungsfragen (vgl. Kapitel IV. 2). Aber nur sieben von 16 Einrichtungen erwähnen den §78 bzw. die allgemeine Möglichkeit zur Anrechnung, wobei interessanterweise zwei Einrichtungen (TU Wien – Fakultät für Bauwesen und Uni Wien – Fakultät für Wirtschaftswissenschaften) eine Anerkennung von BHS-Lernleistungen gleichzeitig begründungslos ausschließen. Nur zwei von 16 universitären Einrichtungen haben für Anerkennungsfragen einen eigenen (Unter-)Punkt auf ihrer Website eingerichtet.

Die Ergebnisse der Website-Recherche spiegelt die Analyse der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Anerkennung für Universitäten wider. Grundsätzlich wird der Anerkennung von BHS-Lernleistungen auf universitäre Studiengänge scheinbar ein geringer Stellenwert eingeräumt. Nur eine geringe Zahl der untersuchten universitären Einrichtungen bietet Transparenz zu möglichen Anrechnungen von BHS-Lernleistungen auf den Websites an.

Dies könnte darin begründet sein, dass „unidirektionale“ Bildungswege an Universitäten eine geringere Rolle spielen bzw. dass es für viele Studienrichtungen keine einschlägig entsprechenden BHS-Fachrichtungen gibt, d.h. es keine Nachfrage nach Anrechnung gibt. Dort wo es für „unidirektionale“ Bildungswege relevante Angebote gibt (HAK/HLW > WU Wien; HTL > TU Wien) werden entsprechende Informationen auch zur Verfügung gestellt. Ein zweiter möglicher Grund könnte darin bestehen, dass die Studiengangsleitungen BHS-Vorkenntnisse nicht als gleichwertig (aus welchen Gründen auch immer) zur im Studienplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen ansehen und daher eine Anrechnung nicht als relevant erachten bzw. diese ausschließen.

## VI. Literaturverzeichnis und gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsmarktservice (2012): *Allgemeine Infos zum Fachhochschul-Studium in Österreich* (9. Auflage.). Wien. Abgerufen von [http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Wegweiser\\_FH\\_2012.pdf](http://www.forschungsnetzwerk.at/downloadpub/Wegweiser_FH_2012.pdf)
- BMUKK, & BMWF (2011): *Österreichischer EQR - Zuordnungsbericht*. BMUKK, BMWF. Abgerufen von [http://www.oead.at/fileadmin/lll/dateien/lebenslanges\\_lernen\\_pdf\\_word\\_xls/nqr/EQR-Zuordnungsbericht/OEsterreichischer\\_EQR\\_Zuordnungsbericht.pdf](http://www.oead.at/fileadmin/lll/dateien/lebenslanges_lernen_pdf_word_xls/nqr/EQR-Zuordnungsbericht/OEsterreichischer_EQR_Zuordnungsbericht.pdf)
- BMWF (2013): *Was ist eine Nostrifizierung?* Abgerufen von [http://www.bmwf.gv.at/startseite/studierende/academic\\_mobility/enic\\_naric\\_austria/was\\_ist\\_eine\\_nostrifizierung](http://www.bmwf.gv.at/startseite/studierende/academic_mobility/enic_naric_austria/was_ist_eine_nostrifizierung)
- Cedefop (2008): *Terminology of European education and training policy: a selection of 100 key terms*. Luxemburg: Office for Official Publications of the European Communities. Abgerufen von [http://www.cedefop.europa.eu/EN/Files/4064\\_en.pdf](http://www.cedefop.europa.eu/EN/Files/4064_en.pdf)
- Europäische Kommission (2012): *Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Europa: Das Kommuniqué von Brügge*. Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. Abgerufen von [http://ec.europa.eu/education/vocational-education/doc/bruges\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/education/vocational-education/doc/bruges_de.pdf)
- FHR. (2011): *Bericht des Fachhochschulrates 2010*. Abgerufen von <https://www.aq.ac.at/de/analysen-berichte/dokumente-jahresberichte/fhr-jb2010-bericht.pdf>
- Frommberger, Dietmar (o.D.): *Durchlässigkeit in Bildung und Berufsbildung: Entwicklungen und Perspektiven*. Abgerufen von [http://ruem-berlin.de/fileadmin/user\\_upload/SSK/Anr/Durchlaessigkeit\\_Frommberger.pdf](http://ruem-berlin.de/fileadmin/user_upload/SSK/Anr/Durchlaessigkeit_Frommberger.pdf)
- Frommberger, Dietmar (2009): „Durchlässigkeit“ in Bildung und Berufsbildung: Begriff, Begründungen, Modelle und Kritik. *Berufs- und Wirtschaftspädagogik online*, (Profil 2). Abgerufen von [http://www.bwpat.de/profil2/frommberger\\_profil2.pdf](http://www.bwpat.de/profil2/frommberger_profil2.pdf)
- Humpl, Stefan/Nindl, Sigrid (2008): *Perspektiven von der Schnittstelle zur Nahtstelle: Rahmenbedingungen für die Überwindung systemischer Grenzen im berufsbildenden Ausbildungssektor*. Abgerufen von [http://www.adam-europe.eu/prj/2177/prd/8/2/Humpl\\_Stefan\\_Nindl\\_Sigrid\\_Perspektiven\\_von\\_der\\_Schnittstelle\\_zur\\_Nahtstelle.pdf](http://www.adam-europe.eu/prj/2177/prd/8/2/Humpl_Stefan_Nindl_Sigrid_Perspektiven_von_der_Schnittstelle_zur_Nahtstelle.pdf)
- Kirsch, Magda/Beernaert, Yves (2011): *Short cycle higher education in Europe: Level 5: the missing link*. Brüssel: EURASHE. Abgerufen von <http://eurashe.eu/wp-content/uploads/2011/11/SCHE-in-Europe-long-version-with-cover140311.pdf>
- Lachmayr, Norbert/Mogg, Christina (2012): *Höhere Bildung – Aktuelle Ausgangslage und Handlungsoptionen für die ArbeitnehmerInneninteressenpolitik. Erster Teilbericht: empirische Daten*. Wien: öibf.
- Lachmayr, Norbert/Rothmüller, Barbara (2009): *Bundesweite Erhebung zur sozialen Situation von Bildungswegentscheidungen. Follow-Up-Erhebung 2008*. Wien: öibf. Abgerufen von <http://www.oelibf.at/db/calimero/tools/proxy.php?id=14663>
- Lassnigg, Lorenz (2012): *Die berufliche Erstausbildung zwischen Wettbewerbsfähigkeit, sozialen Ansprüchen und Lifelong Learning – eine Policy-Analyse*. In B. Herzog-Punzenberger (Hrsg.), *Nationaler Bildungsbericht Österreich 2012 - Fokussierte Analysen bildungspolitischer Schwerpunktthemen* (Bd. 2, S. 313–354). Graz: Leykam. Abgerufen von <http://www.equi.at/dateien/nbb-berufsbildung.pdf>
- Leuvenkommuniqué (2009): *Kommuniqué der Konferenz der für die Hochschulen zuständigen europäischen Ministerinnen und Minister*. Abgerufen von [http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/language/2009\\_Leuven\\_Louvain-la-Neuve\\_Kommunique\\_April09\\_DE.pdf](http://www.ond.vlaanderen.be/hogeronderwijs/bologna/links/language/2009_Leuven_Louvain-la-Neuve_Kommunique_April09_DE.pdf)

- Schlögl, Peter/Lachmayr, Norbert (2012): *Höhere Bildung – Aktuelle Ausgangslage und Handlungsoptionen für die ArbeitnehmerInneninteressenpolitik. Zweiter Teilbericht: Projektvorschläge*. Wien: öibf.
- Schlögl, Peter/Mayerl, Martin (2012): *Neue Wege beruflicher Bildung zur Sicherung lebensbegleitender Beschäftigungsfähigkeit: ein österreichisches Berufsbildungsdelphi*. Wien; Münster: LIT.
- Schneeberger, Arthur (2012): Bologna-Prozess als Chance für die Hochschulreform in Österreich? *Zeitschrift für Hochschulentwicklung*, Jg. 7(Nr. 2), 154–169. Abgerufen von <http://www.zfhe.at/index.php/zfhe/article/view/345/495>
- Schneeberger, Arthur/Petanovitsch, Alexander (2008): *Mittelfristige Perspektiven der HTL. Erhebungen und Analysen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität*. Wien: Institut für Bildung der Wirtschaft. Abgerufen von [http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17036/htl\\_ibw138.pdf](http://www.bmukk.gv.at/medienpool/17036/htl_ibw138.pdf)

### **Gesetzliche Grundlagen**

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG): BGBl. Nr. 340/1993. Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2011. Konsolidiert in der Fassung vom 16.04.2013.

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG): BGBl. I Nr. 120/2002. Zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2013. Konsolidiert in der Fassung vom 16.04.2013.

## VII. Anhang

## VII. 1 Fachhochschulen

**Tabelle 7: Erstmalig Aufgenommene an Fachhochschulstudiengängen nach Vorbildung und FH-Richtung im Jahr 2011**

<b>Vorbildung</b>	<b>FH-Richtung</b>	<b>Technik</b>	<b>SoWi</b>	<b>WiWI</b>	<b>GhWI</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>Gesamt</b>
Allgemeinbildende höhere Schule (AHS)		26,7%	39,7%	26,0%	50,1%	46,2%	31,3%
Berufsbildende höhere Schule (BHS)		46,6%	37,1%	47,4%	36,3%	27,3%	44,1%
Höhere techn. u. gewerbl. Lehranstalt (HTL)		34,6%	4,6%	9,6%	4,9%	14,3%	17,8%
Handelsakademie (HAK)		7,9%	10,5%	22,0%	6,7%	5,9%	13,4%
Höhere Lehranst. f. wirtschaftl. Berufe (HBLA)		3,4%	15,4%	14,7%	19,4%	6,1%	11,0%
Höhere land- u. forstwirtschaftl. Lehranstalt		0,5%	0,7%	0,5%	1,6%	1,0%	0,7%
Höhere Lehranst.d. Lehrer- u. Erzieherbildung		0,3%	5,9%	0,5%	3,8%	0,0%	1,2%
sonstige postsekundäre Ausbildung		0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	3,3%	0,2%
Externistenreifeprüfung		0,4%	0,5%	0,7%	0,3%	0,0%	0,5%
Berufsreifeprüfung		8,2%	9,3%	6,3%	4,0%	3,3%	6,8%
Reifeprüfung im Ausland		8,4%	7,2%	11,6%	3,2%	8,7%	8,9%
Studienberechtigungsprüfung		1,5%	3,0%	1,1%	1,3%	0,0%	1,4%
andere Vorbildung ohne Matura		4,5%	2,0%	5,0%	1,5%	7,4%	4,2%
unbekannt		3,7%	1,2%	1,9%	3,2%	3,8%	2,7%
		100%	100%	100%	100%	100%	100,0%
Insgesamt		3.878	741	4.224	1.483	392	10.718

Quelle: Statistik Austria. Tabellenabfrage STATcube: Erstmalig Aufgenommene an Fachhochschul-Studiengängen ab 1994 (abgerufen am: 04.06.2013), eigene Berechnungen.

Abkürzungen: SoWi (Sozialwissenschaften), WiWI (Wirtschaftswissenschaften), GhWI (Gesundheitswissenschaften), Sonstiges (Militär/Sicherheit, Kunst, Rechtswissenschaften, Kulturwissenschaften, Naturwissenschaften).

Anmerkungen: Die Gesamtzahl kann aufgrund datenschutzrechtlicher Gründe (Geheimhaltung durch Statistik Austria bei geringer Zellenbesetzung) geringfügig abweichen.

VII. 2 Universitäten

**Tabelle 8: Erstmals in Österreich immatrikulierte ordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten nach Vorbildung und Hauptstudienrichtung im Jahr 2011**

Hauptstudienrichtung Vorbildung	ReWI	SoWiWI	GeWI	NaWI	Technik	BoKu	Sonstige	Gesamt
Allgemeinbildende höhere Schule	30,8%	26,9%	37,1%	43,3%	34,3%	41,5%	27,9%	34,9%
Berufsbildende höhere Schule (BHS)	44,8%	31,8%	20,0%	15,6%	35,9%	30,4%	20,0%	26,2%
Höhere techn. u. gewerbl. Lehranstalt (HTL)	8,3%	6,7%	4,3%	4,9%	29,9%	10,9%	14,3%	10,5%
Handelsakademie (HAK)	26,7%	17,6%	6,4%	4,6%	3,7%	4,5%	2,6%	8,5%
Höhere Lehranst. f. wirtschaftl. Berufe (HBLA)	9,8%	7,3%	9,0%	5,6%	2,1%	5,4%	2,3%	6,4%
Höhere land- u. forstwirtschaftl. Lehranstalt	0,0%	0,3%	0,3%	0,5%	0,2%	9,6%	0,8%	0,7%
Berufsbildende Akademie	0,0%	0,8%	2,1%	1,1%	0,3%	0,8%	0,0%	1,1%
sonstige postsekundäre Ausbildung	0,0%	0,1%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%
Externistenreifeprüfung	0,8%	0,4%	0,6%	0,5%	0,3%	1,6%	0,0%	0,5%
Berufsreifeprüfung	4,2%	3,2%	2,7%	2,2%	3,0%	4,3%	2,2%	2,9%
Reifeprüfung im Ausland	18,1%	35,7%	35,0%	36,5%	25,6%	20,9%	23,1%	32,2%
Studienberechtigungsprüfung	0,0%	0,2%	0,1%	0,2%	0,1%	0,0%	0,0%	0,1%
Universität, Fachhochschule	1,4%	0,5%	0,7%	0,4%	0,4%	0,3%	0,0%	0,5%
andere Vorbildung ohne Matura	0,0%	0,6%	1,4%	0,3%	0,1%	0,0%	26,8%	1,4%
unbekannt	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,1%
	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	
Insgesamt	880	7697	10777	5267	6359	1437	993	33410

Quelle: Statistik Austria. Tabellenabfrage STATcube: Belegte Studien (Bachelor-Studiengänge) erstmalig in Österreich immatrikulierter ordentlicher Studierender an öffentlichen Universitäten ab 1998.  
 Abkürzungen: ReWI (Rechtswissenschaften), SoWiWI (Sozial- und Wirtschaftswissenschaften), Med (Medizin), GeWI (Geisteswissenschaft), NaWI (Naturwissenschaften), BoKu (Bodenkultur), Sonstiges (Musik, Bildende Kunst, Individuelles Diplomstudium, Theologie, Medizin, Montanistik).  
 Anmerkungen: Die Gesamtzahl kann aufgrund datenschutzrechtlicher Gründe (Geheimhaltung durch Statistik Austria bei geringer Zellenbesetzung) geringfügig abweichen.

VII. 3 Rechercheergebnisse Schulen

Schulbeschreibung	Beschreibung der Information	Beispielzitate
<p>Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien 3  <a href="http://www.camillo-sitte-lehranstalt.at">http://www.camillo-sitte-lehranstalt.at</a>                      Wien</p>	<p>Unter „Schultypen“ findet sich eine allgemeine Beschreibung der einzelnen Schulformen mit Informationen zu Ausbildungsinhalten, Abschluss, Berufsmöglichkeiten, etc. Dabei findet sich auch ein Hinweis auf die „maximale Anrechnung“ im Rahmen des FH-Studiengangs „Bauingenieurwesen-Baumanagement“.</p>	<p><i>„Diese Ausbildung berechtigt zum Besuch von Universitäten, Akademien oder dem Fachhochschul-Studiengang „Bauingenieurwesen-Baumanagement“, für den es die maximalen Anrechnungen bietet.“<sup>11</sup></i></p>
<p>Höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie Wien 17  <a href="http://hblva17.ac.at">http://hblva17.ac.at</a>                      Wien</p>	<p>Unter „Information&gt;Kooperationen&gt;Hochschule Fresenius&gt;Quereinsteigsmöglichkeiten“ gibt es einen Hinweis auf die Möglichkeit, im 4. bzw. 5. Semester in Studiengänge einzusteigen und eine Ansprechperson für Informationen zur FH-Ausbildung. Die Anrechnungshinweise sind dabei aber vorwiegend auf die internationale Kooperationshochschule in Deutschland bezogen.</p>	<p><i>„Die Absolventinnen und Absolventen der Rosensteingasse (HTL oder Kolleg) können im Optimalfall in das</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4. Semester eines 6-semesterigen Bachelor-Studienganges für Wirtschaftschemie</li> <li>- 5. Semester eines 8-semesterigen Studienganges „Internationaler Bachelor Angewandte“<sup>12</sup></li> </ul> <p>(Anmerkung: Dieser Satz bezieht sich ausschließlich auf die Kooperation mit der Hochschule Fresenius (Deutschland)).</p>
<p>Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wien 20 (Technologisches Gewerbemuseum)  <a href="http://www.tgm.ac.at">http://www.tgm.ac.at</a>                      Wien</p>	<p>Es wird allgemein auf die Anrechenbarkeit auf FH-Studiengänge hingewiesen. Vereinzelt Erwähnung der Anrechnungsmöglichkeit auf den Seiten der einzelnen Fachbereiche. (für Berufstätige.</p>	<p><i>„Die Matura an unserer Abteilung ist das Ticket zu allen österreichischen und internationalen Universitäten sowie zu Fachhochschulen aller Ausbildungsrichtungen. Bei Studium eines technischen Fachhochschulstudienganges werden sogar bis zu zwei Semestern angerechnet.“<sup>13</sup></i></p> <p><i>„Direkter Umstieg in die Fachhochschule: Der positive Abschluss des vierten Semesters stellt eine Vorprüfung zur Reifeprüfung dar und berechtigt den Studierenden, einen facheinschlägigen Fachhochschulstudiengang ohne weitere Zusatzqualifikation zu besuchen.“<sup>14</sup></i></p>

<sup>11</sup> [http://www.camillo-sitte-lehranstalt.at/04\\_schultypen/04\\_h\\_bw.htm](http://www.camillo-sitte-lehranstalt.at/04_schultypen/04_h_bw.htm)

<sup>12</sup> <http://hblva17.ac.at/node/75>

<sup>13</sup> <http://het.tgm.ac.at/newpage/index.php?id=19>

<sup>14</sup> <http://www.tgm.ac.at/index.php?id=87>

<p>Vienna Business School Akademiestraße HAK <a href="http://www.akademiestrasse.vbs.ac.at">http://www.akademiestrasse.vbs.ac.at</a> Wien</p>	<p>keine Informationen verfügbar</p>	<p>-</p>
<p>Bundeshandelsakademie und Bundes- handelsschule Pernerstorfergasse <a href="http://www.bhakwien10.at">http://www.bhakwien10.at</a> Wien</p>	<p>Erwähnung einer möglichen zukünftigen Anrechnung an der FH Steyr bei der Beschreibung einer der Schulformen („International Business and Cross-cultural Studies“); Kontakt zum „Bildungsberater“.</p>	<p><i>„Wir arbeiten derzeit an einer verstärkten Kooperation mit der FH OÖ in Steyr, Fachrichtung „Global Sales Management“. Demnach könnten in Zukunft verschiedene Module, die du während deiner Ausbildung in der Fachrichtung „International Business“ abgelegt hast, an der FH angerechnet werden.“</i></p>
<p>International Business College Hetzen- dorf <a href="http://www.ibc.ac.at">http://www.ibc.ac.at</a> Wien</p>	<p>Unter „Aktuelles“ findet sich ein Hinweis auf die Anrechenbarkeit mit einem Link zum Unterpunkt „Ausbildung&gt;Berufsmöglichkeiten“. Dort sind weitere Informationen verlinkt - eine Seite zum Einstieg direkt in das dritte Semester des Studiengangs „Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung“ an der Fachhochschule des BFI (mit detaillierten Informationen zu Voraussetzungen, Links zur FH, etc.) und ein PDF mit detaillierten Informationen zur Kooperation mit der FH Regensburg. Zusätzlich gibt es punktuelle Informationen zu weiteren Anrechnungsmöglichkeiten. „BildungsberaterInnen“ sind ebenfalls angeführt.</p>	<p><i>„Fachhochschule des BFI: Information für den Einstieg direkt in das dritte Semester des Studiengangs „Europäische Wirtschaft und Unternehmensführung“ an der Fachhochschule des BFI“<sup>15</sup></i></p> <p><i>„*) WICHTIGE INFORMATION: Das Department für Management an der Wirtschaftsuniversität Wien hat mit sofortiger Wirkung am 6. März 2009 den AbsolventInnen des Schwerpunktfaches „Human Resources &amp; Diversity Management“ (vormals Organisational Behaviour &amp; Cross-Cultural Management) die Anerkennung für die Prüfung aus „Personal, Führung, Organisation“ im Bachelorstudium genehmigt. Damit haben zukünftige Studenten, welche in HRDM (OBCCM) maturieren, an der WU eine Prüfung weniger zu absolvieren. Die Anerkennung wird auf Grund des Reifeprüfungszeugnisses auf Antrag im Bereich Studienrecht (UZA 1, Kern D, 4. OG) genehmigt.“<sup>16</sup></i></p>

<sup>15</sup> <http://www.ibc.ac.at/website/index.php?id=32>

<sup>16</sup> <http://www.ibc.ac.at/website/index.php?id=217> und detaillierte weitere Informationen zu Voraussetzungen: <http://www.ibc.ac.at/website/index.php?id=255>

<p>Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus und für wirtschaftliche Berufe Bergheidengasse <a href="http://www.hltw13.at">http://www.hltw13.at</a> Wien</p>	<p>Im Bereich eines Schwerpunktes wird unter „Berufsperspektiven“ eine mögliche „fallweise Anrechnung von Prüfungen“ auf weiterführende Hochschulstudien erwähnt.</p>	<p><i>„Zugang zu allen Universitätsstudien (fallweise Anrechnung von Prüfungen) und Fachhochschullehrgängen.“<sup>17</sup></i></p>
<p>Höhere Bundeslehranstalt für Mode und Bekleidungstechnik sowie für künstlerische Gestaltung - Wien 1 <a href="http://www.herbststrasse.at">http://www.herbststrasse.at</a> Wien</p>	<p>Keine Informationen zu Anrechenbarkeit. Eine umfangreiche Linksammlung zum Thema „Berufs- und Studieninfos“, die aber auch nicht konkret auf Anrechnung Bezug nimmt.</p>	<p>-</p>
<p>Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Straßergasse <a href="http://www.hlw19.at">http://www.hlw19.at</a> Wien</p>	<p>Keine Informationen verfügbar</p>	<p>-</p>
<p>Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt St. Pölten <a href="http://www.htlstp.ac.at">http://www.htlstp.ac.at</a> Niederösterreich</p>	<p>Keine Informationen verfügbar</p>	<p>-</p>
<p>Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Wr. Neustadt <a href="http://www.htlwrn.ac.at">http://www.htlwrn.ac.at</a> Niederösterreich</p>	<p>Im Bereich „Bildungsangebot&gt;Berufsbilder“ findet die Möglichkeit einer Anrechnung an FHs allgemeine Erwähnung. Zusätzlich gibt es im Bereich „Einrichtungen“ Informationen zu den Fernstudien-Einrichtungen der FH Mittweida und der HTWK Leipzig an der HTL Wiener Neustadt - u.a. dazu, dass AbsolventInnen bei einem späteren Studium an diesen Einrichtungen bis zu 2 Jahre angerechnet bekommen.</p>	<p><i>„Nach Ablegung der Reife- und Diplomprüfung Studienberechtigung an allen Universitäten. Für einige Studienrichtungen (zB: Medizin, Theologie, Jus) ist je nach Fachrichtung eine Zusatzprüfung aus Latein, Griechisch, Philosophischem Einführungsunterricht oder Biologie und Umweltkunde erforderlich. Die Reife- und Diplomprüfung berechtigt auch zum Besuch von Kollegs, von Akademien und Speziallehrgängen. Für Fachhochschulen ist die Anrechnung der einschlägigen Vorkenntnisse vorgesehen (bis zu 2 Jahre Anrechnung auf die Studienzeit).“<sup>18</sup></i></p>

<sup>17</sup> <http://www.hltw13.at/index.php/unsere-ausbildungsschwerpunkte/tourismus-und-freizeitwirtschaft>

<sup>18</sup> <http://www.htlwrn.ac.at/index.php/bildungsangebot/berufsbilder>



<p>Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Mödling  <a href="http://htl.moedling.at">http://htl.moedling.at</a>                  Niederösterreich</p>	<p>Im Bereich „Info&gt;Leitbild“ wird in einem Satz die Möglichkeit einer Anrechnung auf FH-Studien erwähnt. Weitere Erklärungen gibt es aber nicht. BildungsberaterInnen sind über die Webseite zu erreichen. Beratung zu weiterführenden Ausbildungsangeboten ist als Teil ihrer Aufgaben angeführt. Anrechnung ist aber auf der Seite nicht thematisiert.                  Unter „Ausbildung&gt;Fachhochschul-Partnerschaft“ wird ein Partnerprogramm mit der University of the West of Scotland beschrieben, das berufs begleitend an der HTL Mödling besucht werden kann &amp; in dessen Rahmen die HTL-Ausbildung studienzeitverkürzend angerechnet wird.</p>	<p><i>„bietet nach Beendigung der Ausbildung die Möglichkeit des sofortigen Eintritts in die, den gesamten Technikbereich umfassende Berufswelt und des Studiums an einer Universität oder Fachhochschule. Bei facheinschlägigen Fachhochschulen besteht die Möglichkeit der Anrechnung der ersten zwei Semester.“<sup>19</sup></i></p>
<p>Bundeshandelsakademie und Bundes-handelsschule Krems  <a href="http://www.hakkrems.ac.at">http://www.hakkrems.ac.at</a>                  Niederösterreich</p>	<p>Keine Informationen verfügbar</p>	<p>-</p>
<p>Bundeshandelsakademie und Bundes-handelsschule Wr. Neustadt  <a href="http://www.hakwr-neustadt.ac.at">http://www.hakwr-neustadt.ac.at</a>                  Niederösterreich</p>	<p>Keine Informationen verfügbar</p>	<p>-</p>
<p>Bundeshandelsakademie und Bundes-handelsschule Ybbs an der Donau  <a href="http://www.sz-ybbs.ac.at/~sz-ybbs/hak/startseite">http://www.sz-ybbs.ac.at/~sz-ybbs/hak/startseite</a>                  Niederösterreich</p>	<p>Keine Informationen verfügbar</p>	<p>-</p>
<p>Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe St.Pölten  <a href="http://www.hlwstpoelten.ac.at">http://www.hlwstpoelten.ac.at</a>                  Niederösterreich</p>	<p>Keine Informationen verfügbar</p>	<p>-</p>

<sup>19</sup> <http://htl.moedling.at/966.0.html>

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe Amstetten <a href="http://www.hlwamstetten.ac.at">http://www.hlwamstetten.ac.at</a> Niederösterreich	Im Bereich „Schule>Qualifikation“ findet sich ein genereller Hinweis auf die „in den einschlägigen Studiengesetzen vorgesehenen Anrechnungen“	„Die HLW „vermittelt die Zugangsberechtigung zum tertiären Bildungsbereich (Universitäten, Fachhochschulen, Akademien) mit in den einschlägigen Studiengesetzen vorgesehenen Anrechnungen“ <sup>20</sup>
Höhere Bundeslehranstalt für Tourismus <a href="http://www.hltretz.ac.at">http://www.hltretz.ac.at</a> Niederösterreich	Keine Informationen verfügbar	-
Höhere Technische Bundeslehranstalt Eisenstadt <a href="http://www.htl-eisenstadt.at">http://www.htl-eisenstadt.at</a> Burgenland	Unter „HTBLA Mechatronik > Noch genauere Informationen“ findet sich ein allgemeiner Hinweis auf Studienzeitverkürzung bei einschlägigem FH-Studium	„Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung berechtigt zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität, Hochschule, Akademie oder an einem Fachhochschul-Studiengang. Bei Aufnahme eines Studiums an einem einschlägigen FH-Studiengang kann die Studienzeit verkürzt werden.“ <sup>21</sup>
Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Pinkafeld <a href="http://www.htlpinkafeld.at">http://www.htlpinkafeld.at</a> Burgenland	Keine Informationen verfügbar	-
Bundeshandelsakademie und Bundes-handelsschule Eisenstadt <a href="http://www.bhak-eisenstadt.at">http://www.bhak-eisenstadt.at</a> Burgenland	Keine Informationen verfügbar	-
Bundeshandelsakademie und Bundes-handelsschule Oberpullendorf <a href="http://www.hak-op.at">http://www.hak-op.at</a> Burgenland	Homepage nicht erreichbar	-
Pannoneum - Wirtschafts- und Tourismus-schulen Neusiedl am See <a href="http://www.pannoneum.at">http://www.pannoneum.at</a> Burgenland	Keine Informationen verfügbar	-
Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Tourismus, Mode und Bekleidungstechnik Oberwart <a href="http://www.mptw.ac.at">http://www.mptw.ac.at</a>	Keine Informationen verfügbar	-

<sup>20</sup> <http://www.hlwamstetten.ac.at/frames/mainFrame.htm>

<sup>21</sup> <http://www.htl-eisenstadt.at/ppsolutions/index.php?id=136>

VII. 4 Rechercheergebnisse Fachhochschulen

Fachhochschule	Beschreibung der Information	Beispielzitate
Fachhochschule des BFI Wien <a href="http://www.fh-vie.ac.at">http://www.fh-vie.ac.at</a>	In der Informationsbroschüre zu den Studiengängen findet sich der Satz „Die Anrechnung von Vorkenntnissen entscheidet im Einzelfall der/die StudiengangsleiterIn.“ Auf der Unterseite des Studiengangs „Internationales Vertriebsmanagement finden sich PDF-Dateien zur Anrechnung von HTL bzw. HAK mit einer Tabelle, die zeigt welche LVen angerechnet werden können.	<i>„Matura (HTL- und HAK-AbsolventInnen erhalten im 1. Studienjahr Anrechnungen <a href="#">Anrechnungen HTL (PDF - 232,66 kB)</a> , <a href="#">Anrechnungen HAK (PDF - 231,83 kB)</a>“<sup>22</sup></i>
Fachhochschule der WK Wien <a href="http://www.fh-wien.ac.at">http://www.fh-wien.ac.at</a>	Auf der Unterseite „Über uns>Kollegium“ findet sich unter den Aufgaben der Studiengangsleitung der Punkt „Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall“, ohne aber auf die BHSen Bezug zu nehmen.	<i>„Die Studiengangsleitung entscheidet über:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüferinnen und Prüfern, Festsetzung von Prüfungsterminen</li> <li>- Anerkennung von Studien und Prüfungen im Einzelfall</li> <li>- Entscheidungen in studien- und prüfungsrechtlichen Angelegenheiten</li> <li>- Entscheidungen über die Erfüllung von Zugangsvoraussetzungen“<sup>23</sup></li> </ul>
Fachhochschule Campus Wien <a href="http://www.fh-campuswien.ac.at">http://www.fh-campuswien.ac.at</a>	In den Informationsfoldern (PDF) der einzelnen Bachelor-Studiengänge finden sich teilweise Hinweise auf Anrechenbarkeit. Gerade bei den technischen Studiengängen (Bereiche Technik und Bautechnik) findet sich der Hinweis, dass mit einschlägiger HTL-Bildung ein Einstieg ins dritte Semester möglich ist. Darüber hinaus finden sich Hinweise auf den Unterseiten zu Studienplatzbewerbung und Aufnahmeverfahren der einzelnen Studiengänge.	<i>Aus dem Folder für Bauingenieurwesen:</i> „Für fach einschlägige HTL-AbsolventInnen besteht die Option des Quereinstiegs ins 3. Semester. Speziell für Präsenzdienler und Zivildienler bieten wir die Möglichkeit eines gleitenden Studieneinstiegs parallel zur Ableistung des Wehrdienstes zw. Zivildienstes. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall.“ <sup>24</sup>

<sup>22</sup> <http://www.fh-vie.ac.at/Studium/Bachelor/Technisches-Vertriebsmanagement>

<sup>23</sup> <http://www.fh-wien.ac.at/en/ueber-uns/kollegium/>

<sup>24</sup> [http://www.fh-campuswien.ac.at/bachelor\\_\\_master/bautechnik/bachelor/bauingenieurwesen\\_baumanagement/ueberblick/](http://www.fh-campuswien.ac.at/bachelor__master/bautechnik/bachelor/bauingenieurwesen_baumanagement/ueberblick/)

		<p>Von der Seite zur Bewerbung für molekulare Biologie:</p> <p><i>„StudentInnen mit facheinschlägigen Vorkenntnissen (z.B. HTL-AbsolventInnen, StudienabbrecherInnen an Universitäten oder Fachhochschulen) haben die Möglichkeit, einzelne Lehrveranstaltungen anrechnen zu lassen. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Gleichwertigkeit der nachgewiesenen Kenntnisse mit den Inhalten der anzurechnenden Lehrveranstaltung. Über die Anrechnung wird von der Studiengangsleitung im Einzelfall, jedoch erst nach einer Studienplatzzusage entschieden.“<sup>25</sup></i></p>
<p>Fachhochschule Technikum Wien  <a href="http://www.technikum-wien.at">http://www.technikum-wien.at</a></p>	<p>Beinahe alle Studiengänge weisen auf ihren Seiten bei der Vorstellung des Studiums an prominenter Stelle darauf hin, dass ein Einstieg ins zweite oder dritte Semester bei einschlägiger BHS-Vorbildung möglich ist. Wo dies nicht der Fall ist, findet sich zumindest der Hinweis, dass „Individuelle Anrechnung von Vorkenntnissen möglich“ ist. Zusätzlich finden sich Hinweise zur Anerkennung in den FAQs aller Studiengänge und teilweise in Studiengangsbroschüren. Zudem gibt es im Bereich „Studium&gt;Studieninformation&gt;Anrechnung &amp; Quereinstieg“ Informationen zum Einstieg in das 2./3. Semester für HTL-AbsolventInnen und ein eigenes „Infoblatt zum Quereinstieg“ mit einer Matrix, die zeigt, welche HTL-Richtungen zum Einstieg in welchem Semester berechtigen.</p>	<p><i>„Kann ich mir Vorkenntnisse anrechnen lassen?  Über die Anrechnung von Vorkenntnissen entscheidet die Studiengangsleitung. Die Anrechnung erfolgt individuell. AbsolventInnen mit facheinschlägigem HTL-Abschluß können in das 3. Semester einsteigen.“<sup>26</sup></i></p>
<p>Fachhochschule Krems  <a href="http://www.fh-krems.ac.at">http://www.fh-krems.ac.at</a></p>	<p>Zentral auf der Seite „bewerbten - Die nächsten Schritte &gt; FAQ zur Bachelor Bewerbung“ gibt es einen sehr allgemeinen Hinweis zur Anrechenbarkeit von Vorkenntnissen, ohne dass auf BHSen Bezug genommen würde.</p>	<p><i>„Zu Semesterbeginn haben Studierende die Möglichkeit einen Antrag auf Anrechnung bereits erworbenen Wissens (inkl. Bestätigungen) einzureichen. Die Studiengangsleitung prüft die Anträge individuell und entscheidet, ob der Anrechnung stattgegeben.“</i></p>

<sup>25</sup> [http://www.fh-campuswien.ac.at/bachelor\\_master/applied\\_life\\_sciences/master/molekulare\\_biotechnologie/ueberblick/](http://www.fh-campuswien.ac.at/bachelor_master/applied_life_sciences/master/molekulare_biotechnologie/ueberblick/)

<sup>26</sup> [http://www.technikum-wien.at/studium/bachelor/elektronik\\_wirtschaft\\_/faq/](http://www.technikum-wien.at/studium/bachelor/elektronik_wirtschaft_/faq/)

		<i>ben wird oder nicht. Nähere Informationen dazu erhalten Sie zu Studienbeginn.“<sup>27</sup></i>
Fachhochschule St.Pölten <a href="http://www.fhstp.ac.at">http://www.fhstp.ac.at</a>	Unter „Startseite>FAQs“ findet sich der Hinweis, dass AbsolventInnen einer HTL mit facheinschlägiger Vorbildung bei 3 Bachelor-Studiengängen direkt in das 2. Semester einsteigen können. Diese Information findet sich auch in den Broschüren der betreffenden Studiengänge. Die Seiten der betreffenden Studiengänge zur Bewerbung verlinken auf die Seite „Steig hoher ein“, die darüber informiert, dass sich AbsolventInnen von HTLs das erste Semester ersparen können.	<i>„Kann ich als AbsolventIn einer HTL direkt ins 2. Semester einsteigen? Ja, AbsolventInnen einer HTL mit facheinschlägiger Vorbildung können in den Bachelorstudiengängen: Industrial Simulation, IT Security und Medientechnik ein Semester angerechnet bekommen und die Studiendauer somit auf fünf Semester verkürzen. Weitere Informationen zu „Steig höher ein!“ finden Sie hier.“<sup>28</sup></i>
Fachhochschule Wiener Neustadt <a href="http://www.fhwn.ac.at">http://www.fhwn.ac.at</a>	Es findet sich ein zentraler Punkt „Studium>Zugangsvoraussetzungen>Für HTL“, unter dem genau aufgelistet wird, welche HTL-AbsolventInnen in welchen Studiengängen direkt ins 2. Semester einsteigen können (diejenigen der technischen Fakultät). Zusätzlich wird auf den Seiten der Studiengänge unter „Zugangsvoraussetzungen“ auf diese Möglichkeit hingewiesen oder auf die obige Stelle verlinkt. In den Broschüren der Studiengänge finden sich keine derartigen Hinweise - mit Ausnahme des Studiengangs Mechatronik - Mikrosystemtechnik. Auch die Info-Broschüre des Studiengangs Biotechnische Verfahren (in Tulln), weist auf die Möglichkeit, ins 3. Semester einzusteigen hin. Auf den Hauptseiten der FH WN und des Standortes Tulln ist dieser Studiengang allerdings nicht unter den anrechenbaren aufgelistet!	<i>„AbsolventInnen facheinschlägiger HTLs haben für technische Studiengänge die Möglichkeit, mit entsprechender Voraussetzung in das 2. Semester direkt einzusteigen. Die entsprechenden HTLs sind in der Folge gelistet.  HTL-AbsolventInnen anderer Fachrichtungen können sich bezüglich eines direkten Einstiegs in das 2. Semester mit der Studiengangsleitung in Verbindung setzen.“<sup>29</sup></i>
Fachhochschule Burgenland <a href="http://www.fh-burgenland.at">http://www.fh-burgenland.at</a>	Keine Informationen verfügbar	-

<sup>27</sup> <http://www.fh-krems.ac.at/de/bewerben/faq-zur-bachelor-bewerbung/>

<sup>28</sup> <http://www.fhstp.ac.at/studienangebot/bachelor/cs/bewerbung/bewerbung/steig-ein>

<sup>29</sup> <http://www.fhwn.ac.at/Studium/Zugangsvoraussetzungen/Fuer-HTL>

VII. 5 Rechercheergebnisse Universitäten

Universität	Beschreibung der Information	Beispielzitate
<p>Wirtschaftsuniversität Wien  <a href="http://www.wu.ac.at">http://www.wu.ac.at</a></p>	<p>Auf den Anerkennungsseiten gibt es Hinweise darauf, dass neben Uni- und FH-LVen auch von BHSen Anrechnungen möglich sind. Unter den FAQs gibt es einen Unterpunkt zur Anrechnung von den BHSen. Dort ist eine Liste aller WU-LVen verfügbar, die angerechnet werden können. Gleichzeitig wird auf der § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 als Rechtsgrundlage angegeben.</p>	<p><i>„Welche Prüfungen können von Schulen in den Bachelorstudien der WU anerkannt werden?“</i></p> <p><i>Eine Anerkennung kommt gemäß § 78 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 nur in Betracht, wenn es sich bei der Schule um eine Berufsbildende Höhere Schule (zB HAK, HTL, HBLA) handelt.</i></p> <p><i>Folgende Prüfungen kommen für eine Anerkennung in Betracht: [...]</i></p> <p><i>Alle anderen Prüfungen können nicht anerkannt werden, da die Lehrveranstaltungen der WU zum Teil andere Inhalte oder ein höheres Niveau aufweisen, auf dem Maturaniveau im entsprechenden Fach aufbauen oder im Gegensatz zu Lehrveranstaltungen an den Schulen auch in das universitäre Lernen einführen.“<sup>30</sup></i></p>
<p>Universität für Bodenkultur  <a href="http://www.boku.ac.at">http://www.boku.ac.at</a></p>	<p>Der § 78 des Universitätsgesetzes 2002 wird als Rechtsgrundlage genannt. Die Möglichkeit einer Anerkennung von BHSen wird erwähnt. Bei der schrittweisen Erklärung des Vorgangs wird an einer Stelle auf die Vorgehensweise bei HBLA-Fächern eingegangen.</p>	<p><i>„Andere Bildungseinrichtung als die BOKU: Daten sind entsprechend dem Zeugnis einzutragen und zu speichern. Anmerkung: Handelt es sich bei der Bildungseinrichtung um eine HBLA, da ist jedes Schuljahr, in dem das Fach absolviert wurde als eigene Position anzugeben. Dabei ist jeweils das Datum und die Note des jeweiliges Jahreszeugnisse anzugeben und die Stundenanzahl laut Stundentafel.“<sup>31</sup></i></p>

<sup>30</sup> <http://www.wu.ac.at/students/org/recognition/faqs#1>.

<sup>31</sup> <http://www.boku.ac.at/18621.html>

<p>Universität für angewandte Kunst Wien <a href="http://www.dieangewandte.at">http://www.dieangewandte.at</a></p>	<p>Der Abs. 1 des § 78 des Universitätsgesetzes 2002 wird zitiert und darin die Möglichkeit zur Anrechnung von Leistungen aus einer BHS erwähnt.</p>	<p><i>„Bei allen Fragen und Anträgen zu Anerkennungen von Prüfungen werden die Studierenden gebeten, sich im Büro des Vizerektors für Lehre ein Anerkennungsformular zu holen und es ausgefüllt, mit allen notwendigen Beilagen (Zeugnissen, Unterlagen, Studienplananalysen etc.) versehen, abzugeben oder damit direkt zu den Sprechstunden des Vizerektors für Lehre am Mittwoch und Donnerstag von 10:00 - 12:00 während des regulären Lehrbetriebs ins Büro des Vizerektors für Lehre zu kommen.“<sup>32</sup></i></p>
<p>Universität Wien Juridicum <a href="http://juridicum.univie.ac.at">http://juridicum.univie.ac.at</a></p>	<p>Allgemeiner Hinweis auf den § 78 Universitätsgesetz 2002. Zur Anrechnung von BHSen gibt es aber keinerlei Hinweise.</p>	<p>-</p>
<p>Universität Wien Zentrum für Sportwissenschaften <a href="http://lehre-schmelz.univie.ac.at">http://lehre-schmelz.univie.ac.at</a></p>	<p>Die Hinweise zur Anerkennung beziehen sich vor allem auf interne Anrechnungen. Zur Anerkennung von BHS-Lven gibt es keine Hinweise.</p>	<p>-</p>
<p>Universität Wien Institut für Romanistik <a href="http://romanistik.univie.ac.at">http://romanistik.univie.ac.at</a></p>	<p>Für die Anerkennung von „VORSTUDIEN oder PRÜFUNGEN und LEHRVERANSTALTUNGEN, die an anderen österreichischen oder ausländischen Universitäten und Bildungseinrichtungen absolviert wurden“ wird auf die zuständigen SachbearbeiterInnen verwiesen. Von BHSen ist nicht explizit die Rede.</p>	<p><i>„Anerkennungen von VORSTUDIEN oder PRÜFUNGEN und LEHRVERANSTALTUNGEN, die an anderen österreichischen oder ausländischen Universitäten und Bildungseinrichtungen absolviert wurden, werden sprachlich getrennt bei nachstehenden SachbearbeiterInnen in deren Sprechstunde vorbesprochen und bestätigt: [...]“<sup>33</sup></i></p>
<p>Universität Wien Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät <a href="http://phil-kult.univie.ac.at">http://phil-kult.univie.ac.at</a></p>	<p>§ 78 ist verlinkt. Auf der Seite selbst ist die Möglichkeit einer Anerkennung von BHSen nicht ersichtlich.</p>	<p><i>„Studienleistungen anderer Studien oder von anderen Universitäten können für ein bestimmtes Studium anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anerkennung von Studienleistungen setzt voraus, dass diese inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig zu jenen im Studienplan vorgesehenen Prüfungsleistungen sind.“<sup>34</sup></i></p>

<sup>32</sup> <http://www.dieangewandte.at/jart/prj3/angewandte/main.jart?rel=de&content-id=1268829109288&reserve-mode=active#3>

<sup>33</sup> <http://romanistik.univie.ac.at/studium/studienservicestelle/anerkennung-von-pruefungsleistungen/>

<sup>34</sup> <http://ssc-philkultur.univie.ac.at/serviceleistungen/anerkennungen/>

<p>Universität Wien Student Point <a href="http://studentpoint.univie.ac.at">http://studentpoint.univie.ac.at</a></p>	<p>Hinweis, dass für Anerkennungsfragen, die jeweiligen Studienprogrammleitungen zuständig sind.</p>	<p><i>„Prüfungen, die Sie an einer anderen Uni oder FH abgelegt haben, können Sie auf Antrag durch die Studienprogrammleitung (SPL) anerkennen lassen. Die SPL entscheidet, ob abgelegte Prüfungen anerkannt werden können und für welchen Studienplanpunkt.“<sup>35</sup></i></p>
<p>Universität Wien Institut für Slawistik <a href="http://slawistik.univie.ac.at">http://slawistik.univie.ac.at</a></p>	<p>Keine Informationen verfügbar</p>	<p>-</p>
<p>Universität Wien Fakultät für Wirtschaftswissenschaften <a href="http://wirtschaftswissenschaften.univie.ac.at">http://wirtschaftswissenschaften.univie.ac.at</a></p>	<p>Auf den Seiten der Fakultät selbst findet sich kein Hinweis. Auf denen des StudienServiceCenter wird aber darauf hingewiesen, dass eine Anrechnung von AHS oder BHS nicht möglich ist.</p>	<p><i>„Bitte beachten Sie, dass keine Anerkennung von Prüfungsleistungen einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einer berufsbildenden höheren Schule möglich ist.“<sup>36</sup></i></p>
<p>Universität Wien Fakultät für Lebenswissenschaften <a href="http://lifesciences.univie.ac.at">http://lifesciences.univie.ac.at</a></p>	<p>Keine Informationen auf der Fakultätsseite selbst. Auf den Seiten des SSC unter FAQ und den Unterpunkten zu zwei der vier Studienrichtungen allgemeine Informationen zur Anerkennung und Verweis auf den Paragraphen, ohne dass aber die BHS erwähnt wird.</p>	<p><i>„Was ist eine Anerkennung? Bei einer Anerkennung werden auf Antrag der/des Studierenden Prüfungen aus dem Studienplan (Curriculum) durch Prüfungsleistungen ersetzt, die außerhalb des derzeitigen Studiums erbracht wurden (Rechtsgrundlage: §78 UG2002). Entscheidend dabei ist einerseits, dass die Leistungen an einer anerkannten Institution erbracht wurden und andererseits, dass sie den im Studienplan (Curriculum) geforderten Leistungen gleichwertig sind. Dabei sind Umfang, Inhalt und Typ der Lehrveranstaltung in Betracht zu ziehen. Ist das erfüllt, dann ist eine Anerkennung möglich. Die Anerkennungen werden im StudienServiceCenter beantragt. Es sind die Originalzeugnisse und ein aktuelles Studienbuchblatt beizulegen. Für detaillierte, inhaltliche Fragen zur Anerkennung sind folgende Personen zuständig: [...]“<sup>37</sup></i></p>
<p>Technische Universität Wien Hauptseite <a href="http://www.tuwien.ac.at">http://www.tuwien.ac.at</a></p>	<p>Bei der TU finden sich die relevanten Informationen wenn überhaupt auf den Seiten der Fakultäten</p>	<p>-</p>

<sup>35</sup> <http://studentpoint.univie.ac.at/durchs-studium/anerkennungen/>

<sup>36</sup> <http://ssc-wirtschaftswissenschaften.univie.ac.at/services-und-leistungen/erkennung-von-pruefungsleistungen/allgemeines/>

<sup>37</sup> <http://ssc-lebenswissenschaften.univie.ac.at/faqs/>



Technische Universität Wien Fakultät für Technische Chemie <a href="http://www.chemie.tuwien.ac.at">http://www.chemie.tuwien.ac.at</a>	Keine Informationen verfügbar	-
Technische Universität Wien Fakultät für Maschinenwesen und Betriebswissenschaften <a href="http://www.tuwien.ac.at/dekanate/mwb">http://www.tuwien.ac.at/dekanate/mwb</a>	Auf der Hauptseite der Fakultät finden sich ein Link zu FAQs. Die erste davon bezieht sich auf die Anrechenbarkeit von HTL-Leistungen. Diese wird grundsätzlich verneint, allerdings sind Ausnahmen aufgelistet.	<i>„Frage: Kann ich mir Leistungen aus der HTL anrechnen lassen? Antwort: Leistungen aus der HTL können nicht angerechnet werden. Dies gilt auch für den Fall dass eine FH oder andere Universität Leistungen aus der HTL angerechnet hat. Einzige Ausnahmen davon sind:[...]“<sup>38</sup></i>
Technische Universität Wien Fakultät für Bauwesen <a href="http://www.bauwesen.tuwien.ac.at">http://www.bauwesen.tuwien.ac.at</a>	Sowohl in einem eigenen Unterpunkt „HTL/Vorstudien“ wie auch in den FAQs wird auf die Thematik eingegangen. Allerdings wird an beiden Stellen eine Anerkennung kategorisch ausgeschlossen.	<i>„Es wird grundsätzlich nicht zwischen AHS- und BHS (HTL)- Absolventen/-innen unterschieden. Aus den unterschiedlichen Vorbildungen erwachsen keine Nachteile, da dies Vorteile in einzelnen Bereichen bewirkt (AHS: Mathematik; HTL: praktische Fächer) durch Aufbaulehrveranstaltungen ausgeglichen werden kann (Mathematik, Physik, Technisches Zeichnen, CAD). Fächer, die an einer HTL oder anderen Schule absolviert wurden, werden nicht angerechnet. Es müssen alle Lehrveranstaltungen entsprechend des Studienplans abgeschlossen werden.“<sup>39</sup></i>
Akademie der bildenden Künste Wien <a href="http://www.akbild.ac.at">http://www.akbild.ac.at</a>	Keine Informationen verfügbar	-
Donauuniversität Krems <a href="http://www.donau-uni.ac.at">http://www.donau-uni.ac.at</a>	Keine Informationen verfügbar	-

<sup>38</sup> [http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/dekzent2/MWB/Formulare/Studienbetrieb/FAQ\\_03\\_2013.pdf](http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/dekzent2/MWB/Formulare/Studienbetrieb/FAQ_03_2013.pdf)

<sup>39</sup> <http://www.bauwesen.tuwien.ac.at/studium/vor-dem-studium/htlvorstudien.html>